



2012/C 287/03	Rechtssache C-318/10: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Belgien) — Société d'investissement pour l'agriculture tropicale SA (SIAT)/État belge (Freier Dienstleistungsverkehr — Steuerrecht — Abzug der für die Vergütung von Dienstleistungen aufgewandten Kosten als Betriebsausgaben — Ausgaben für einen Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er keiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt — Abzugsfähigkeit unter der Voraussetzung des Nachweises, dass die Dienstleistung tatsächlich und ehrlich erbracht wurde und dass die entsprechende Vergütung im normalen Rahmen liegt — Beschränkung — Rechtfertigung — Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung — Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung — Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit) .....	2
2012/C 287/04	Rechtssache C-378/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Legfelsőbb Bíróság — Ungarn) — Antrag auf Eintragung in das Handelsregister der VALE Építési kft (Art. 49 AEUV und 54 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Grenzüberschreitende Umwandlung — Ablehnung der Eintragung in das Handelsregister) .....	3
2012/C 287/05	Rechtssache C-509/10: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Josef Geistbeck und Thomas Geistbeck/Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (Geistiges und gewerbliches Eigentum — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung (EG) Nr. 2100/94 — Landwirteprivileg — Begriff, angemessene Vergütung' — Ersatz des erlittenen Schadens — Verletzung) .....	3
2012/C 287/06	Rechtssache C-527/10: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Legfelsőbb Bíróság — Ungarn) — ERSTE Bank Hungary Nyrt/Magyar Állam, BCL Trading GmbH, ERSTE Befektetési Zrt (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Insolvenzverfahren — Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Art. 5 Abs. 1 — Zeitlicher Geltungsbereich — Dingliche Klage in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat — Insolvenzverfahren, das in einem anderen Mitgliedstaat gegen den Schuldner eröffnet wurde — Beitritt des ersten Staats zur Europäischen Union — Anwendbarkeit) .....	4
2012/C 287/07	Rechtssache C-558/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Chartres — Frankreich) — Michel Bourges-Maunoury, Marie-Louise Bourges-Maunoury, geborene Heintz/Direction des services fiscaux d'Eure et Loir (Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Befreiung von innerstaatlichen Steuern auf die von der Union gezahlten Bezüge — Einbeziehung der von der Union gezahlten Bezüge in die Berechnung der Plafonierung der Solidaritätssteuer auf das Vermögen) .....	5
2012/C 287/08	Rechtssache C-562/10: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzungsklage — Art. 56 AEUV — Deutsche Regelung der Pflegeversicherung — Im Fall des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschlossene Pflegesachleistungen bei häuslicher Pflege — Geringere Höhe der exportierbaren Geldleistungen — Keine Erstattung der Kosten der Miete von Pflegehilfsmitteln in anderen Mitgliedstaaten)	5



2012/C 287/09	Rechtssache C-602/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Călărași — Rumänien) — SC Volksbank România SA/Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor — Comisariatul Județean pentru Protecția Consumatorilor Călărași (CJPC) (Verbraucherschutz — Verbraucherkreditverträge — Richtlinie 2008/48/EG — Art. 22, 24 und 30 — Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie — Anwendbarkeit auf Verträge, die nicht in den sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der genannten Richtlinie einbezogen sind — Pflichten, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind — Beschränkung der Bankprovisionen, die der Kreditgeber erheben darf — Art. 56 AEUV, 58 AEUV und 63 AEUV — Pflicht, im nationalen Recht angemessene und wirksame Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu schaffen) .....	6
2012/C 287/10	Verbundene Rechtssachen C-608/10, C-10/11 und C-23/11: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Südzucker AG (C-608/10), WEGO Landwirtschaftliche Schlachtstellen GmbH (C-10/11), Fleischkontor Moxsel GmbH (C-23/11)/Hauptzollamt Hamburg-Jonas (Landwirtschaft — Ausfuhrerstattungen — Falsche Angabe des Ausführers in der Ausfuhranmeldung — Nationale Regelung, nach der der Anspruch auf Ausfuhrerstattung voraussetzt, dass der Anmelder in der Ausfuhranmeldung als Ausführer ausgegeben ist — Berichtigung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung der Waren) .....	6
2012/C 287/11	Rechtssache C-616/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank 's-Gravenhage — Niederlande) — Solvay SA/Honeywell Fluorine Products Europe BV, Honeywell Belgium NV, Honeywell Europe NV (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Klage wegen Verletzung eines europäischen Patents — Besondere und ausschließliche Zuständigkeiten — Art. 6 Nr. 1 — Mehrere Beklagte — Art. 22 Nr. 4 — Infragestellung der Gültigkeit des Patents — Art. 31 — Einstweilige Maßnahmen) .....	7
2012/C 287/12	Rechtssache C-49/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Content Services Ltd/Bundesarbeitskammer (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz — Vertragsabschlüsse im Fernabsatz — Verbraucherinformation — Erteilte oder erhaltene Informationen — Dauerhafter Datenträger — Begriff — Hyperlink auf der Internetseite des Lieferers — Widerrufsrecht) .....	8
2012/C 287/13	Verbundene Rechtssachen C-55/11, C-57/11 und C-58/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Vodafone España, SA/Ayuntamiento de Santa Amalia (C-55/11), Ayuntamiento de Tudela (C-57/11), und France Telecom España SA/Ayuntamiento de Torremayor (C-58/11) (Richtlinie 2002/20/EG — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Genehmigung — Art. 13 — Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen) .....	8
2012/C 287/14	Rechtssache C-59/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Nancy — Frankreich) — Association Kokopelli/Graines Baumaux SAS (Landwirtschaft — Richtlinien 98/95/EG, 2002/53/EG, 2002/55/EG und 2009/145/EG — Gültigkeit — Gemüse — Verkauf von Gemüsesaatgut, das im amtlichen gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten nicht aufgeführt ist, auf dem nationalen Saatgutmarkt — Nichtbeachtung der Regelung der vorherigen Zulassung für das Inverkehrbringen — Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Unternehmerische Freiheit — Freier Warenverkehr — Gleichbehandlung) .....	9



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 287/15	Rechtssache C-79/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Firenze — Italien) — Strafverfahren gegen Maurizio Giovanardi u. a. (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Richtlinie 2004/80/EG — Entschädigung der Opfer von Straftaten — Verantwortlichkeit einer juristischen Person — Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens) .....	10
2012/C 287/16	Rechtssache C-128/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — UsedSoft GmbH/Oracle International Corp. (Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen — Vermarktung gebrauchter Lizenzen für Computerprogramme durch Herunterladen aus dem Internet — Richtlinie 2009/24/EG — Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 — Erschöpfung des Verbreitungsrechts — Begriff „rechtmäßiger Erwerber“) .....	10
2012/C 287/17	Rechtssache C-138/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Compass-Datenbank GmbH/Republik Österreich (Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Unternehmensbegriff — Daten eines Gesellschaftsregisters, die in einer Datenbank gespeichert sind — Erfassung und Bereitstellung dieser Daten gegen Entgelt — Auswirkungen der Ablehnung der Hoheitsträger, die Weiterverwendung dieser Daten zu gestatten — „Schutzrecht sui generis“ nach Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG) .....	11
2012/C 287/18	Rechtssache C-141/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Södertörns Tingsrätt — Schweden) — Torsten Hörnfeldt/Posten Meddelande AB (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Nationale Regelung, die ein an keine Bedingungen geknüpftes Recht gewährt, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs zu arbeiten, und die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Ende des Monats gestattet, in dem der Arbeitnehmer dieses Alter erreicht — Keine Berücksichtigung der Höhe der Altersrente) .....	11
2012/C 287/19	Rechtssache C-146/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — AS Pimix, in Liquidation/Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus, Põllumajandusministeerium (Beitritt neuer Mitgliedstaaten — Festsetzung der Abgabe auf Überschussbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Verweisung in einer nationalen Rechtsvorschrift auf eine Vorschrift einer Verordnung der Union, die nicht ordnungsgemäß im ABl. in der Sprache des fraglichen Mitgliedstaats veröffentlicht war) .....	12
2012/C 287/20	Rechtssache C-171/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — FRA.BO SpA/Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Technisch-Wissenschaftlicher Verein (Freier Warenverkehr — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Nationales Zertifizierungsverfahren — Vermutung der Konformität mit dem nationalen Recht — Anwendbarkeit von Art. 28 EG auf eine private Zertifizierungsstelle) .....	12
2012/C 287/21	Rechtssache C-176/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — HIT hoteli, igralnice, turizem d.d. Nova Gorica, HIT LARIX, prirejanje posebnih iger na sreco in turizem d.d./Bundesminister für Finanzen (Art. 56 AEUV — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Werbung für in anderen Staaten gelegene Spielbanken verboten ist, wenn das gesetzliche Spielerschutzniveau in diesen Staaten nicht dem im Inland gewährleisteten Niveau entspricht — Rechtfertigung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit) .....	13



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 287/22	Rechtssache C-181/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Juli 2012 — Compañía Española de Tabaco en Rama, SA (Cetarsa)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für den Kauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung und Marktaufteilung — Geldbußen — Gleichbehandlung — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Zusammenarbeit — Verfälschung von Beweisen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründungsmangel) ..... 13	13
2012/C 287/23	Rechtssache C-259/11: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — DTZ Zadelhoff vof/Staatssecretaris van Financiën (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 5 Abs. 3 Buchst. c und Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 — Vermittlung der Übertragung von Gesellschaftsaktien — Umsatz, der auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken dieser Gesellschaften umfasst — Befreiung) ..... 14	14
2012/C 287/24	Rechtssache C-284/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — EMS Bulgaria TRANSPORT OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv (Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Recht auf Vorsteuerabzug — Ausschlussfrist für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug — Effektivitätsgrundsatz — Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug — Grundsatz der steuerlichen Neutralität) ..... 14	14
2012/C 287/25	Rechtssache C-291/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/TNT Freight Management (Amsterdam) BV (Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifpositionen 3002 und 3502 — Blutalbumin, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet — Verarbeitung des Erzeugnisses) ..... 15	15
2012/C 287/26	Rechtssache C-311/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2012 — Smart Technologies ULC/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarke WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Unterscheidungskraft — Ablehnung der Eintragung) ..... 15	15
2012/C 287/27	Rechtssache C-326/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — J. J. Komen en Zonen Beheer Heerhugowaard BV/Staatssecretaris van Financiën (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil B Buchst. g in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Buchst. a — Lieferung von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden — Lieferung eines Gebäudes, an dem Arbeiten stattfinden, um durch Umbau ein neues Gebäude zu errichten — Fortsetzung und Fertigstellung der Arbeiten durch den Käufer nach der Lieferung — Befreiung von der Mehrwertsteuer) ..... 16	16
2012/C 287/28	Rechtssache C-212/12: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 4. Mai 2012 — Butz, Helmut, Bachman-Butz, Christel, Butz, Frederike gegen Société Air France SA ..... 16	16
2012/C 287/29	Rechtssache C-220/12: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 11. Mai 2012 — Andreas Ingemar Thiele Meneses gegen Region Hannover ..... 16	16



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 287/30	Rechtssache C-278/12: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 4. Juni 2012 — A. Adil/anderer Verfahrensbeteiligter: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel	17
2012/C 287/31	Rechtssache C-300/12: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 20. Juni 2012 — Finanzamt Düsseldorf-Mitte gegen Ibero Tours GmbH	17
2012/C 287/32	Rechtssache C-302/12: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 20. Juni 2012 — X, andere Partei: Minister van Financiën	18
2012/C 287/33	Rechtssache C-303/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 21. Juni 2012 — Guido Imfeld, Nathalie Garcet/Belgischer Staat	18
2012/C 287/34	Rechtssache C-306/12: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2012 — Spedition Welter GmbH gegen Avanssur S.A.	18
2012/C 287/35	Rechtssache C-309/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Norte (Portugal), eingereicht am 27. Juni 2012 — Maria Albertina Gomes Viana Novo u. a./Fundo de Garantia Salarial, IP	19
2012/C 287/36	Rechtssache C-311/12: Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Nienburg (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2012 — Heinz Kassner gegen Mittelweser-Tiefbau GmbH & Co. KG	19
2012/C 287/37	Rechtssache C-312/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Huy (Belgien), eingereicht am 28. Juni 2012 — Agim Ajdini/Belgischer Staat, Dienst Beihilfen für Personen mit Behinderung	20
2012/C 287/38	Rechtssache C-319/12: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 2. Juli 2012 — Minister Finansów/MDDP Sp. z o.o., Akademia Biznesu, Sp. komandytowa	21
2012/C 287/39	Rechtssache C-321/12: Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 2. Juli 2012 — F. van der Helder und D. Farrington/College voor zorgverzekeringen (Cvz)	21
2012/C 287/40	Rechtssache C-322/12: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de Cassation (Belgien), eingereicht am 4. Juli 2012 — État belge — SPF Finances/GIMLE SA	22
2012/C 287/41	Rechtssache C-325/12: Klage, eingereicht am 10. Juli 2012 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	22
2012/C 287/42	Rechtssache C-329/12: Klage, eingereicht am 11. Juli 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	23



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 287/43	Rechtssache C-330/12: Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen	23
2012/C 287/44	Rechtssache C-331/12: Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen	24
2012/C 287/45	Rechtssache C-332/12: Klage, eingereicht am 10. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen	24
2012/C 287/46	Rechtssache C-333/12: Klage, eingereicht am 11. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen	24
2012/C 287/47	Rechtssache C-336/12: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 16. Juli 2012 — Ministeriet for Forskning, Innovation og Videregående Uddannelser/Manova A/S ...	25
2012/C 287/48	Rechtssache C-341/12 P: Rechtsmittel der Mizuno KK gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Mai 2012 in der Rechtssache T-101/11, Mizuno KK gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 17. Juli 2012 .....	25
2012/C 287/49	Rechtssache C-344/12: Klage, eingereicht am 18. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik .....	26
2012/C 287/50	Rechtssache C-345/12: Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik .....	26
2012/C 287/51	Rechtssache C-346/12 P: Rechtsmittel der DMK Deutsches Milchkontor GmbH (ehemals Nordmilch AG) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-546/10, Nordmilch AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. Juli 2012 .....	26
2012/C 287/52	Rechtssache C-347/12: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg), eingereicht am 20. Juli 2012 — Caisse nationale des prestations familiales/ Ulrike Wiering, Markus Wiering .....	27
2012/C 287/53	Rechtssache C-348/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juli 2012 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. April 2012 in der Rechtssache T-509/10, Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat .....	27
2012/C 287/54	Rechtssache C-353/12: Klage, eingereicht am 25. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik .....	28
2012/C 287/55	Rechtssache C-357/12 P: Rechtsmittel des Harald Wohlfahrt gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Mai 2012 in der Rechtssache T-580/10, Harald Wohlfahrt gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 27. Juli 2012 .....	28



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 287/56	Rechtssache C-365/12 P: Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-344/08, EnBW Energie Baden-Württemberg AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 31. Juli 2012 .....	29
<b>Gericht</b>		
2012/C 287/57	Rechtssache T-240/11: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2012 — L'Oréal/HABM — United Global Media Group (MyBeauty TV) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Vor dem HABM erstattungsfähige Kosten — Kosten der Vertretung durch einen Angestellten — Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) .....	31
2012/C 287/58	Rechtssache T-517/11: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2012 — United States Polo Association/HABM — Polo/Lauren (Darstellung zweier Polospieler) (Gemeinschaftsmarke — Teilweise Zurückweisung der Eintragung — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung) .....	31
2012/C 287/59	Rechtssache T-317/12: Klage, eingereicht am 11. Juli 2012 — Holcim (Romania)/Europäische Kommission .....	31
2012/C 287/60	Rechtssache T-319/12: Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — Spanien/Kommission .....	32
2012/C 287/61	Rechtssache T-321/12: Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — Ciudad de la Luz und Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana/Kommission .....	32
2012/C 287/62	Rechtssache T-327/12: Klage, eingereicht am 16. Juli 2012 — Simca Europe/HABM — PSA Peugeot Citroën (Simca) .....	33
2012/C 287/63	Rechtssache T-328/12: Klage, eingereicht am 24. Juli 2012 — Mundipharma/HABM — AFP Pharmaceuticals (Maxigesic) .....	34
2012/C 287/64	Rechtssache T-331/12: Klage, eingereicht am 27. Juli 2012 — Sartorius Weighing Technology/HABM (Darstellung eines gelben Bogens am unteren Rand einer Anzeigeeinheit) .....	34
2012/C 287/65	Rechtssache T-332/12: Klage, eingereicht am 23. Juli 2012 — ING Groep/Kommission .....	35
2012/C 287/66	Rechtssache T-335/12: Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — T&L Sugars und Sidul Açúcares/Kommission .....	35
2012/C 287/67	Rechtssache T-336/12: Klage, eingereicht am 1. August 2012 — Klizli/Rat .....	37



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2012/C 287/01)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 273, 8.9.2012

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 258, 25.8.2012

ABl. C 250, 18.8.2012

ABl. C 243, 11.8.2012

ABl. C 235, 4.8.2012

ABl. C 227, 28.7.2012

ABl. C 217, 21.7.2012

Diese Texte sind verfügbar in:  
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012  
— Europäische Kommission/Königreich Spanien**(Rechtssache C-269/09) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG — Art. 28 und 31 EWR-Abkommen — Steuerrecht — Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen — Verpflichtung, sämtliche nicht verrechneten Einkünfte in die Bemessungsgrundlage des letzten Veranlagungszeitraums einzubeziehen — Verlust des gegebenenfalls in der Stundung der Steuerschuld bestehenden Vorteils)**

(2012/C 287/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und F. Jimeno Fernández)

**Beklagte:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma, C. Blaschke sowie K. Petersen), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, M. de Ree), Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 19 EG, 38 EG und 43 EG sowie gegen die Art. 28 und 31 EWR — Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen — Verpflichtung, sämtliche nicht verrechneten Einkünfte in die Bemessungsgrundlage des letzten Veranlagungszeitraums einzubeziehen, in dem sie als ansässige Steuerpflichtige galten

**Tenor**

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG verstoßen, dass es mit Art. 14 Abs. 3 der Ley 35/2006 del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas y de modificación parcial de las leyes de los Impuestos sobre Sociedades, sobre la Renta de no Residentes y sobre el Patrimonio (Gesetz 35/2006 über die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen und zur teilweisen Änderung

der Gesetze über die Körperschaftsteuer, die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder und die Vermögensteuer) vom 28. November 2006 eine Bestimmung erlassen und beibehalten hat, nach der Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, dazu verpflichtet sind, sämtliche nicht verrechneten Einkünfte in die Besteuerungsgrundlage ihres letzten Veranlagungszeitraums als gebietsansässige Steuerpflichtige einzubeziehen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien trägt drei Viertel der gesamten Kosten. Die Europäische Kommission trägt das übrige Viertel.
4. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 220 vom 12.9.2009.**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012  
(Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Belgien) — Société d'investissement pour l'agriculture tropicale SA (SIAT)/État belge**(Rechtssache C-318/10) <sup>(1)</sup>

**(Freier Dienstleistungsverkehr — Steuerrecht — Abzug der für die Vergütung von Dienstleistungen aufgewandten Kosten als Betriebsausgaben — Ausgaben für einen Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er keiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt — Abzugsfähigkeit unter der Voraussetzung des Nachweises, dass die Dienstleistung tatsächlich und ehrlich erbracht wurde und dass die entsprechende Vergütung im normalen Rahmen liegt — Beschränkung — Rechtfertigung — Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung — Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung — Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit)**

(2012/C 287/03)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Soci t  d'investissement pour l'agriculture tropicale SA (SIAT)

*Beklagter:*  tat belge

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung von Art. 49 EG — Steuerregelung, wonach der Abzug von Betriebsausgaben durch einen ans ssigen Steuerpflichtigen zul ssig ist, der Abzug solcher Betriebsausgaben aber nicht zul ssig ist, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat ans ssig ist oder seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat, in dem er keiner Einkommensteuer oder einem erheblich vorteilhafteren Einkommensbesteuerungssystem unterliegt — Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs

**Tenor**

Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der Verg tungen f r Leistungen oder Dienstleistungen, die ein gebietsans ssiger Steuerpflichtiger einer gebietsfremden Gesellschaft zahlt, nicht als abzugsf hige Betriebsausgaben gelten, wenn diese Gesellschaft im Mitgliedstaat ihres Sitzes keiner K rperschaftsteuer oder f r solche Eink nfte einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt als dem, dem diese Eink nfte im erstgenannten Mitgliedstaat unterliegen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sich diese Verg tungen auf tats chliche und ehrliche Gesch fte beziehen und nicht  ber den  blichen Rahmen hinausgehen, w hrend derartige Verg tungen nach der allgemeinen Regelung als Betriebsausgaben abzugsf hig sind, wenn sie erforderlich sind, um steuerpflichtige Eink nfte zu erzielen oder zu behalten, und wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass sie tats chlich und in der angegebenen H he angefallen sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 11.9.2010

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Legfels bb B r s g — Ungarn) — Antrag auf Eintragung in das Handelsregister der VALE  p t si kft**

(Rechtssache C-378/10) (<sup>1</sup>)

(Art. 49 AEUV und 54 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Grunds tze der  quivalenz und der Effektivit t — Grenzüberschreitende Umwandlung — Ablehnung der Eintragung in das Handelsregister)

(2012/C 287/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Legfels bb B r s g

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

VALE  p t si kft

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Magyar K zt rsas g Legfels bb B r s ga — Auslegung von Art. 43 EG und 48 EG — Verlegung des Sitzes einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat unter  nderung des anwendbaren nationalen Rechts — Nationale Regelung, wonach in das nationale Handelsregister als Rechtsvorg ngerin einer Gesellschaft keine in einem anderen Mitgliedstaat gegr ndete Gesellschaft eingetragen werden kann

**Tenor**

1. Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwar f r inl ndische Gesellschaften die M glichkeit einer Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inl ndische Gesellschaft mittels Gr ndung der letztgenannten Gesellschaft generell nicht zul sst.

2. Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind im Kontext einer grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft dahin auszulegen, dass der Aufnahmemitgliedstaat befugt ist, das f r einen solchen Vorgang ma gebende innerstaatliche Recht festzulegen und somit die Bestimmungen seines nationalen Rechts  ber innerstaatliche Umwandlungen anzuwenden, die — wie die Anforderungen an die Erstellung einer Bilanz und eines Verm gensverzeichnisses — die Gr ndung und die Funktionsweise einer Gesellschaft regeln. Der  quivalenzgrundsatz und der Effektivit tsgrundsatz verwehren es jedoch dem Aufnahmemitgliedstaat,

— bei grenzüberschreitenden Umwandlungen die Eintragung der die Umwandlung beantragenden Gesellschaft als „Rechtsvorg ngerin“ zu verweigern, wenn eine solche Eintragung der Vorg ngergesellschaft im Handelsregister bei innerstaatlichen Umwandlungen vorgesehen ist, und

— sich zu weigern, den von den Beh rden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumenten im Verfahren zur Eintragung der Gesellschaft geb hrend Rechnung zu tragen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Josef Geistbeck und Thomas Geistbeck/Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH**

(Rechtssache C-509/10) (<sup>1</sup>)

(Geistiges und gewerbliches Eigentum — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung (EG) Nr. 2100/94 — Landwirteprivileg — Begriff, angemessene Verg tung — Ersatz des erlittenen Schadens — Verletzung)

(2012/C 287/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Josef Geistbeck und Thomas Geistbeck

Beklagte: Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 14 Abs. 3 und Art. 94 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227, S. 1) sowie von Art. 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 173, S. 14) — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Rechtsverletzung — Verpflichtung, dem Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts eine angemessene Vergütung zu zahlen und den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen — Kriterien für die Ermittlung der angemessenen Vergütung und des Schadens

**Tenor**

1. Zur Festsetzung der „angemessenen Vergütung“, die nach Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ein Landwirt schuldet, der durch Nachbau gewonnenes Vermehrungsgut einer geschützten Sorte genutzt hat, ohne die ihm nach Art. 14 Abs. 3 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2100/94 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2605/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 geänderten Fassung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist als Berechnungsgrundlage der Betrag der Gebühr heranzuziehen, die in demselben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten der betreffenden Pflanzenart in Lizenz geschuldet wird.
2. Die Zahlung einer Entschädigung für die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Rechte des Inhabers eines Sortenschutzrechts kann nicht in die Berechnung der in Art. 94 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94 vorgesehenen „angemessenen Vergütung“ einbezogen werden.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Legfelsőbb Bíróság — Ungarn) — ERSTE Bank Hungary Nyrt/Magyar Állam, BCL Trading GmbH, ERSTE Befektetési Zrt**

(Rechtssache C-527/10) <sup>(1)</sup>

*(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Insolvenzverfahren — Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Art. 5 Abs. 1 — Zeitlicher Geltungsbereich — Dingliche Klage in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat — Insolvenzverfahren, das in einem anderen Mitgliedstaat gegen den Schuldner eröffnet wurde — Beitritt des ersten Staats zur Europäischen Union — Anwendbarkeit)*

(2012/C 287/06)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: ERSTE Bank Hungary Nyrt.

Beklagte: Magyar Állam, B.C.L Trading GmbH, ERSTE Befektetési Zrt.

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Legfelsőbb Bíróság — Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1) — Dingliche Klage eines Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet sich der Gegenstand des betreffenden dinglichen Rechts befindet, gegen die Beklagte, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und gegen die ein Insolvenzverfahren in dem zweiten Mitgliedstaat vor dem Beitritt des ersten Mitgliedstaats zur Europäischen Union eröffnet wurde — Zeitliche Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens auch auf Insolvenzverfahren Anwendung findet, die vor dem Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union eröffnet wurden, wenn sich die dem Schuldner gehörenden Vermögensgegenstände, an denen das betreffende dingliche Recht bestand, am 1. Mai 2004 in Ungarn befanden, was zu prüfen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 30 vom 29.1.2011.

<sup>(1)</sup> ABl. C 30 vom 29.1.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Chartres — Frankreich) — Michel Bourges-Maunoury, Marie-Louise Bourges-Maunoury, geborene Heintz/Direction des services fiscaux d'Eure et Loir**

(Rechtssache C-558/10) <sup>(1)</sup>

*(Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Befreiung von innerstaatlichen Steuern auf die von der Union gezahlten Bezüge — Einbeziehung der von der Union gezahlten Bezüge in die Berechnung der Plafonierung der Solidaritätssteuer auf das Vermögen)*

(2012/C 287/07)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Chartres

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michel Bourges-Maunoury, Marie-Louise Bourges-Maunoury, geborene Heintz

Beklagte: Direction des services fiscaux d'Eure et Loir

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de grande instance de Chartres — Auslegung von Art. 13 Abs. 2 des Kapitels V des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (Abl. 1967 152, S. 13) — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, die die Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte eines Steuerpflichtigen, einschließlich der Einkünfte aus dem Dienst bei den Gemeinschaften, bei der Berechnung der Obergrenze der Vermögensteuer vorsieht — Befreiung von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Bezüge — Ehemalige Beamte der Europäischen Gemeinschaften

#### Tenor

Art. 13 Abs. 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das ursprünglich dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften beigelegt wurde und sodann durch den Vertrag von Amsterdam dem EG-Vertrag beigelegt wurde, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach die von der Union an ihre Beamten und Bediensteten oder an ehemalige Beamte und ehemalige Bedienstete gezahlten Bezüge, einschließlich der Ruhegehälter

und der Vergütungen wegen endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst, im Rahmen der Plafonierung einer Steuer wie des ISF berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 12.2.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-562/10) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzungsklage — Art. 56 AEUV — Deutsche Regelung der Pflegeversicherung — Im Fall des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschlossene Pflegesachleistungen bei häuslicher Pflege — Geringere Höhe der exportierbaren Geldleistungen — Keine Erstattung der Kosten der Miete von Pflegehilfsmitteln in anderen Mitgliedstaaten)*

(2012/C 287/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Bulst und I. Rogalski)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 56 AEUV — Nationale Pflegeversicherungsregelung, die einen Anspruch auf Pflegegeld bei einem temporären Aufenthalt des Versicherten in einem anderen Mitgliedstaat nur für maximal sechs Wochen gewährt, eine Erstattung der Kosten der Miete von Pflegehilfsmitteln ausschließt und für die im Aufenthaltsmitgliedstaat erbrachten Pflegesachleistungen eine Kostenerstattung nicht in der Höhe der in Deutschland gewährten Pflegesachleistungen vorsieht

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 26.2.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Călărași — Rumänien) — SC Volksbank România SA/Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor — Comisariatul Județean pentru Protecția Consumatorilor Călărași (CJPC)**

(Rechtssache C-602/10) <sup>(1)</sup>

*(Verbraucherschutz — Verbraucher kreditverträge — Richtlinie 2008/48/EG — Art. 22, 24 und 30 — Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie — Anwendbarkeit auf Verträge, die nicht in den sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der genannten Richtlinie einbezogen sind — Pflichten, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind — Beschränkung der Bankprovisionen, die der Kreditgeber erheben darf — Art. 56 AEUV, 58 AEUV und 63 AEUV — Pflicht, im nationalen Recht angemessene und wirksame Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu schaffen)*

(2012/C 287/09)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Judecătoria Călărași

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: SC Volksbank România SA

Beklagte: Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor — Comisariatul Județean pentru Protecția Consumatorilor Călărași (CJPC)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Judecătoria Călărași — Auslegung der Art. 22 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucher kreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, S. 66) — Auslegung der Art. 56, 58 und 63 Abs. 1 AEUV — Zeitliche Geltung der nationalen Umsetzungsvorschriften — Nichtbeachtung der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass angemessene und wirksame außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung vorhanden sind — Sachliche Geltung der nationalen Umsetzungsvorschriften — Zusätzliche, von der Richtlinie nicht vorgesehene Pflichten für Kreditinstitute

**Tenor**

1. Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucher kreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, dass eine innerstaatliche Maßnahme zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht in ihren sachlichen Anwendungsbereich Kreditverträge wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die die Gewährung eines durch Grundpfandrechte gesicherten Kreditvertrags zum Gegenstand haben, einbezieht, obwohl solche Verträge nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie ausdrücklich von deren sachlichem Geltungsbereich ausgenommen sind.

2. Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 ist dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, dass eine innerstaatliche Maßnahme zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht ihren zeitlichen Anwendungsbereich in der Weise bestimmt, dass diese Maßnahme auch auf vom sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommene und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten innerstaatlichen Maßnahme bereits laufende Kreditverträge wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden anwendbar ist.
3. Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 ist dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, dass eine innerstaatliche Maßnahme zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht den Kreditinstituten Pflichten auferlegt, die in der genannten Richtlinie nicht vorgesehen sind, was die Arten von Provisionen betrifft, die diese im Rahmen von in den Anwendungsbereich dieser Maßnahme fallenden Verbraucher kreditverträgen erheben dürfen.
4. Die Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr sind dahin auszulegen, dass sie einer Vorschrift des nationalen Rechts, die Kreditinstituten die Erhebung bestimmter Bankprovisionen verbietet, nicht entgegenstehen.
5. Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 ist dahin auszulegen, dass er einer Vorschrift nicht entgegensteht, die Teil der innerstaatlichen Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2008/48 ist und die es den Verbrauchern bei Rechtsstreitigkeiten über Verbraucher kredite ermöglicht, sich unmittelbar an eine Verbraucherschutzbehörde zu wenden, die daraufhin gegen die Kreditinstitute wegen Verstoßes gegen diese innerstaatliche Maßnahme Sanktionen verhängen kann, ohne zuvor ein im nationalen Recht für derartige Rechtsstreitigkeiten vorgesehenes Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Anspruch nehmen zu müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 19.3.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Südzucker AG (C-608/10), WEGO Landwirtschaftliche Schlachtstellen GmbH (C-10/11), Fleischkontor Moksel GmbH (C-23/11)/Hauptzollamt Hamburg-Jonas**

(Verbundene Rechtssachen C-608/10, C-10/11 und C-23/11) <sup>(1)</sup>

*(Landwirtschaft — Ausfuhrerstattungen — Falsche Angabe des Ausführers in der Ausfuhranmeldung — Nationale Regelung, nach der der Anspruch auf Ausfuhrerstattung voraussetzt, dass der Anmelder in der Ausfuhranmeldung als Ausfuhrer ausgegeben ist — Berichtigung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung der Waren)*

(2012/C 287/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Hamburg

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Südzucker AG (C-608/10), WEGO Landwirtschaftliche Schlachtstellen GmbH (C-10/11), Fleischkontor Moksel GmbH (C-23/11)

Beklagte: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Auslegung von Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102, S. 11) und von Art. 78 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Unzutreffende Angabe des Ausführers in der Ausfuhranmeldung — Nationale Rechtsvorschrift, die den Ausfuhrerstattungsanspruch von der Eintragung des Antragstellers als Ausführer in der Ausfuhranmeldung abhängig macht

## Tenor

1. Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Ausfuhrlizenz grundsätzlich nur dann Anspruch auf Ausfuhrerstattung hat, wenn er in Feld 2 der bei der zuständigen Zollstelle abgegebenen Ausfuhranmeldung als Ausführer eingetragen ist.
2. Art. 78 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass er eine nachträgliche Überprüfung der Ausfuhranmeldung zu Erstattungszwecken gestattet, um den Namen des Ausführers in dem hierfür vorgesehenen Feld zu ändern, und dass die Zollbehörden verpflichtet sind,
  - erstens zu prüfen, ob eine Überprüfung dieser Anmeldung als möglich anzusehen ist, insbesondere da die Ziele der Unionsregelung auf dem Gebiet der Ausfuhrerstattungen nicht gefährdet und die fraglichen Waren tatsächlich ausgeführt wurden, was der Antragsteller nachzuweisen hat, und
  - zweitens gegebenenfalls die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Fall unter Berücksichtigung der ihnen bekannten neuen Umstände zu regeln.
3. Art. 5 Abs. 7 der Verordnung Nr. 800/1999 in der durch die Verordnung Nr. 90/2001 geänderten Fassung sowie die Zollregelung der Union sind dahin auszulegen, dass die Zollbehörden in einem Fall wie dem der Rechtssache C-608/10, in dem der Inhaber einer Ausfuhrlizenz nicht als Ausführer in Feld 2 der Ausfuhranmeldung eingetragen ist, ihm die Ausfuhrerstattung nicht gewähren können, ohne dass zuvor die Ausfuhranmeldung berichtet wird.

4. In einem Fall, wie er Gegenstand der Rechtssachen C-10/11 und C-23/11 ist, ist die Zollregelung der Union dahin auszulegen, dass das für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständige Hauptzollamt an eine von der Ausfuhrzollstelle vorgenommene nachträgliche Berichtigung der Eintragung in Feld 2 der Ausfuhranmeldung oder gegebenenfalls des Kontrollexemplars T 5 gebunden ist, wenn die Berichtigungsentscheidung sämtliche formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, die für eine „Entscheidung“ sowohl nach Art. 4 Nr. 5 der Verordnung Nr. 2913/92 als auch nach den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden nationalen Rechts bestehen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen in den Ausgangsverfahren erfüllt sind.

5. Art. 5 Abs. 7 der Verordnung Nr. 800/1999 in der durch die Verordnung Nr. 90/2001 geänderten Fassung sowie die Zollregelung der Union sind dahin auszulegen, dass das für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständige Zollamt in einem Fall wie dem der Rechtssache C-23/11 und unter der Voraussetzung, dass es nach dem nationalen Recht nicht an die Berichtigung durch die Ausfuhrzollstelle gebunden ist, die Eintragung in Feld 2 der Ausfuhranmeldung nicht wörtlich nehmen und den Antrag auf Ausfuhrerstattung nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass der Antragsteller nicht der Ausführer der Erstattungserzeugnisse sei. Hat das zuständige Zollamt hingegen dem Berichtigungsantrag stattgegeben und den Namen des Ausführers wirksam berichtigt, ist das für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständige Zollamt an diese Entscheidung gebunden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 113 vom 9.4.2011.  
ABl. C 120 vom 16.4.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank 's-Gravenhage — Niederlande) — Solvay SA/Honeywell Fluorine Products Europe BV, Honeywell Belgium NV, Honeywell Europe NV**

(Rechtssache C-616/10) (<sup>1</sup>)

**(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Klage wegen Verletzung eines europäischen Patents — Besondere und ausschließliche Zuständigkeiten — Art. 6 Nr. 1 — Mehrere Beklagte — Art. 22 Nr. 4 — Infragestellung der Gültigkeit des Patents — Art. 31 — Einstweilige Maßnahmen)**

(2012/C 287/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank 's-Gravenhage

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Solvay SA

Beklagte: Honeywell Fluorine Products Europe BV, Honeywell Belgium NV, Honeywell Europe NV

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank's-Gravenhage — Auslegung der Art. 6 Nr. 1, 22 Nr. 4 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Besondere und ausschließliche Zuständigkeiten — Mehrere Beklagte — Von der Inhaberin eines europäischen Patents betriebenes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zum Erlass eines grenzüberschreitenden Verletzungsverbots

**Tenor**

1. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass es zu widersprechenden Entscheidungen in getrennten Verfahren im Sinne dieser Vorschrift kommen kann, wenn jeder von zwei oder mehr Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren gesondert vorgebracht wird, denselben nationalen Teil eines europäischen Patents, wie es in einem weiteren Mitgliedstaat gilt, durch die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Bezug auf dasselbe Erzeugnis verletzt zu haben. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller sich aus den Akten ergebenden erheblichen Umstände zu prüfen, ob eine derartige Gefahr besteht.
2. Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Art. 31 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 89 vom 19.3.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Content Services Ltd/ Bundesarbeitskammer**

(Rechtssache C-49/11) (<sup>1</sup>)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz — Vertragsabschlüsse im Fernabsatz — Verbraucherinformation — Erteilte oder erhaltene Informationen — Dauerhafter Datenträger — Begriff — Hyperlink auf der Internetseite des Lieferanten — Widerrufsrecht)**

(2012/C 287/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Content Services Ltd

Beklagte: Bundesarbeitskammer

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Wien — Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144, S. 19) — Informationen zum Vertrag, die dem Verbraucher durch einen Hyperlink auf die Website des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden — Recht des Verbrauchers, diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zu erhalten — Auslegung des Begriffs „dauerhafter Datenträger“

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ist dahin auszulegen, dass eine Geschäftspraxis, nach der die in dieser Bestimmung vorgesehenen Informationen nur über einen Hyperlink auf einer Website des betreffenden Unternehmens zugänglich gemacht werden, nicht den Anforderungen der genannten Bestimmung entspricht, da diese Informationen weder im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7 von dem Unternehmen „erteilt“ noch im Sinne derselben Bestimmung vom Verbraucher „erhalten“ werden, und dass eine Website wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht als „dauerhafter Datenträger“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7 anzusehen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 145 vom 21.5.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Vodafone España, SA/Ayuntamiento de Santa Amalia (C-55/11), Ayuntamiento de Tudela (C-57/11), und France Telecom España SA/Ayuntamiento de Torremayor (C-58/11)**

**(Verbundene Rechtssachen C-55/11, C-57/11 und C-58/11) (<sup>1</sup>)**

**(Richtlinie 2002/20/EG — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Genehmigung — Art. 13 — Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen)**

(2012/C 287/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Vodafone España, SA (C-55/11 und C-57/11), France Telecom España SA (C-58/11)

*Beklagte:* Ayuntamiento de Santa Amalia (C-55/11), Ayuntamiento de Tudela (C-57/11), Ayuntamiento de Torremayor (C-58/11)

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Supremo — Auslegung von Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21) — Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen — Kommunales Eigentum

### Tenor

1. Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass er der Erhebung eines Entgelts für die Rechte für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz bei Betreibern entgegensteht, die diese Einrichtungen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten nutzen, ohne ihre Eigentümer zu sein.
2. Art. 13 der Richtlinie 2002/20 hat unmittelbare Wirkung, so dass er dem Einzelnen das Recht verleiht, sich vor einem nationalen Gericht unmittelbar auf diese Bestimmung zu berufen, um der Anwendung einer mit diesem Artikel unvereinbaren Entscheidung einer Behörde entgegenzutreten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 139 vom 7.5.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Nancy — Frankreich) — Association Kokopelli/Graines Baumaux SAS**

(Rechtssache C-59/11) (<sup>1</sup>)

**(Landwirtschaft — Richtlinien 98/95/EG, 2002/53/EG, 2002/55/EG und 2009/145/EG — Gültigkeit — Gemüse — Verkauf von Gemüsesaatgut, das im amtlichen gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten nicht aufgeführt ist, auf dem nationalen Saatgutmarkt — Nichtbeachtung der Regelung der vorherigen Zulassung für das Inverkehrbringen — Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Unternehmerische Freiheit — Freier Warenverkehr — Gleichbehandlung)**

(2012/C 287/14)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Nancy

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Association Kokopelli

*Beklagte:* Graines Baumaux SAS

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Nancy (Frankreich) — Gültigkeit insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des freien Warenverkehrs sowie wegen der im Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft übernommenen Verpflichtungen, der Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen (ABl. L 25, S. 1), der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193, S. 1), der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193, S. 33) und der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten (ABl. L 312, S. 44) — Angebot von Saatgut für Gemüsepflanzen auf dem nationalen Markt, das im amtlichen Gemeinsamen Katalog für Sorten von Gemüsearten nicht enthalten ist — Nichtbeachtung der als zu restriktiv angesehenen nationalen Regelung der vorherigen Zulassung für das Inverkehrbringen — Unlautere Wettbewerbsbehandlungen oder Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des freien Warenverkehrs

### Tenor

Die Prüfung der vorgelegten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinien 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten beeinträchtigen könnte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 120 vom 16.4.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Firenze — Italien) — Strafverfahren gegen Maurizio Giovanardi u. a.**

(Rechtssache C-79/11) <sup>(1)</sup>

*(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Richtlinie 2004/80/EG — Entschädigung der Opfer von Straftaten — Verantwortlichkeit einer juristischen Person — Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens)*

(2012/C 287/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunale di Firenze

#### Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Maurizio Giovanardi, Andrea Lastini, Filippo Ricci, Vito Pignonica, Massimiliano Pempori, Gezim Lakja, Elettrifer Srl, Rete Ferroviaria Italiana SpA

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Ordinario di Firenze — Auslegung der Art. 2, 3 und 8 des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. L 82, S. 1) — Auslegung des Art. 9 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15) — Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen — Rechtsanspruch des Opfers einer Straftat, im Rahmen eines Strafverfahrens von einer juristischen Person, die mittelbar für die Schäden verantwortlich ist, Ersatz zu erlangen

#### Tenor

Art. 9 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass es nach dieser Bestimmung nicht unzulässig ist, dass im Rahmen einer Regelung über die Verantwortlichkeit von juristischen Personen wie der des Ausgangsverfahrens das Opfer einer Straftat im Rahmen des Strafprozesses keinen Ersatz des unmittelbar durch diese Straftat verursachten Schadens von der juristischen Person, die eine administrative Zuwiderhandlung begangen hat, verlangen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 120 vom 16.4.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — UsedSoft GmbH/Oracle International Corp.**

(Rechtssache C-128/11) <sup>(1)</sup>

*(Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen — Vermarktung gebrauchter Lizenzen für Computerprogramme durch Herunterladen aus dem Internet — Richtlinie 2009/24/EG — Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 — Erschöpfung des Verbreitungsrechts — Begriff „rechtmäßiger Erwerber“)*

(2012/C 287/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UsedSoft GmbH

Beklagte: Oracle International Corp.

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 4 Abs. 2 erster Halbsatz und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111, S. 16) — Herunterladen von Computerprogrammkopien aus dem Internet auf einen Datenträger auf der Grundlage einer Softwarelizenz und mit Zustimmung des Rechtsinhabers — Mögliche Qualifizierung dieses Vorgangs als Vorgang, durch den sich das Verbreitungsrecht des Rechtsinhabers in Bezug auf die heruntergeladenen Kopien erschöpft — Vermarktung von „gebrauchten“ Lizenzen an den heruntergeladenen Programmen durch den Ersterwerber — Begriff „rechtmäßiger Erwerber“

#### Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist dahin auszulegen, dass das Recht auf die Verbreitung der Kopie eines Computerprogramms erschöpft ist, wenn der Inhaber des Urheberrechts, der dem möglicherweise auch gebührenfreien Herunterladen dieser Kopie aus dem Internet auf einen Datenträger zugestimmt hat, gegen Zahlung eines Entgelts, das es ihm ermöglichen soll, einen dem wirtschaftlichen Wert der Kopie des ihm gehörenden Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen, auch ein Recht, diese Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen, eingeräumt hat.
2. Die Art. 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24 sind dahin auszulegen, dass sich der zweite und jeder weitere Erwerber einer Nutzungslizenz auf die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie berufen können und somit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie als rechtmäßige Erwerber

einer Programmkopie anzusehen sind, die vom Vervielfältigungsrecht nach dieser Vorschrift Gebrauch machen dürfen, wenn der Weiterverkauf dieser Lizenz mit dem Weiterverkauf einer von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie verbunden ist und die Lizenz dem Ersterwerber ursprünglich vom Rechtsinhaber ohne zeitliche Begrenzung und gegen Zahlung eines Entgelts überlassen wurde, das es diesem ermöglichen soll, eine dem wirtschaftlichen Wert der Kopie seines Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 194 vom 2.7.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte. Kammer) vom 12. Juli 2012  
(Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs  
— Österreich) — Compass-Datenbank GmbH/Republik  
Österreich**

(Rechtssache C-138/11) (<sup>1</sup>)

*(Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Unternehmensbegriff — Daten eines Gesellschaftsregisters, die in einer Datenbank gespeichert sind — Erfassung und Bereitstellung dieser Daten gegen Entgelt — Auswirkungen der Ablehnung der Hoheitsträger, die Weiterverwendung dieser Daten zu gestatten — „Schutzrecht sui generis“ nach Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG)*

(2012/C 287/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Compass-Datenbank GmbH

Beklagte: Republik Österreich

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof — Auslegung des Art. 102 AEUV — Nationale Rechtsvorschrift, wonach Einsicht in das Firmenbuch gegen Entgelt gewährt wird und jede sonstige Verwertungshandlung untersagt ist — Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Geltungsbereich der Lehre von den wesentlichen Einrichtungen (Essential-Facilities-Doktrin)

**Tenor**

Ein Hoheitsträger wird, wenn er die von Unternehmen aufgrund von gesetzlichen Meldepflichten gemeldeten Daten in einer Datenbank speichert und interessierten Personen Einsicht gewährt und/oder Ausdrücke herstellen lässt, nicht wirtschaftlich tätig und ist infolgedessen im Rahmen dieser Tätigkeit nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 102 AEUV anzusehen. Dass diese Gewährung von Einsicht und/oder Herstellung von Ausdrücken gegen ein gesetzlich vorgesehenes und

nicht unmittelbar oder mittelbar von der betreffenden Einheit bestimmtes Entgelt erfolgt, kann an der rechtlichen Einstufung dieser Tätigkeit nichts ändern. Auch soweit ein solcher Hoheitsträger unter Berufung auf das Schutzrecht sui generis, das ihm als Hersteller der betreffenden Datenbank nach Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken gewährt wird, oder auf ein anderes Recht des geistigen Eigentums darüber hinausgehende Handlungen zur Verwertung der in dieser Weise erfassten und offengelegten Daten untersagt, übt er keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und ist daher im Rahmen dieser Tätigkeit nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 102 AEUV anzusehen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 186 vom 25.6.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Juli 2012  
(Vorabentscheidungsersuchen des Södertörns Tingsrätt —  
Schweden) — Torsten Hörnfeldt/Posten Meddelande AB**

(Rechtssache C-141/11) (<sup>1</sup>)

*(Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Nationale Regelung, die ein an keine Bedingungen geknüpftes Recht gewährt, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs zu arbeiten, und die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Ende des Monats gestattet, in dem der Arbeitnehmer dieses Alter erreicht — Keine Berücksichtigung der Höhe der Altersrente)*

(2012/C 287/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Södertörns Tingsrätt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Torsten Hörnfeldt

Beklagte: Posten Meddelande AB

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Södertörns Tingsrätt — Auslegung des allgemeinen Grundsatzes des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters und von Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens über die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Nationale Regelung und Tarifvertrag, die dem Arbeitnehmer ein an keine Bedingung geknüpftes Recht verleihen, bis zur Altersgrenze von 67 Jahren zu arbeiten, und die automatische Beendigung ohne Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum Ende des Monats vorsehen, in dem der Arbeitnehmer das 67. Lebensjahr vollendet, ohne die Rente zu berücksichtigen, die dem Arbeitnehmer tatsächlich gezahlt werden kann

**Tenor**

Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die einem Arbeitgeber erlaubt, das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers aus dem bloßen Grund zu beenden, dass dieser das 67. Lebensjahr vollendet hat, und die nicht die Höhe der Rente berücksichtigt, die ein Einzelner beanspruchen können wird, nicht entgegensteht, sofern sie objektiv und angemessen ist, durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt ist und ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 152 vom 21.5.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — AS Pimix, in Liquidation/Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus, Põllumajandusministeerium**

(Rechtssache C-146/11) (<sup>1</sup>)

*(Beitritt neuer Mitgliedstaaten — Festsetzung der Abgabe auf Überschussbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Verweisung in einer nationalen Rechtsvorschrift auf eine Vorschrift einer Verordnung der Union, die nicht ordnungsgemäß im Amtsblatt der Europäischen Union in der Sprache des fraglichen Mitgliedstaats veröffentlicht war)*

(2012/C 287/19)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Riigikohus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: AS Pimix, in Liquidation

Beklagte: Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus, Põllumajandusministeerium

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Riigikohus — Auslegung von Art. 288 Abs. 2 AEUV und Art. 297 Abs. 1 AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AbL. L 293, S. 3) sowie der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-161/06, C-560/07 und C-140/08 — Beitritt neuer Mitgliedstaaten — Festsetzung der Abgabe auf Überschussbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen — In einer nationalen Rechtsvorschrift vorgenommene Verweisung auf eine Vorschrift einer Verordnung der Europäischen Union, die zur für die Bestimmung des Überschussbestands vorgesehenen Zeit nicht ordnungsgemäß im Amtsblatt der Europäischen

Union in der Sprache des fraglichen Mitgliedstaats veröffentlicht war — Frage, ob eine Durchführung der Verordnung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorliegt

**Tenor**

Art. 58 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass er es nicht gestattet, dass in Estland Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die am 1. Mai 2004 weder im Amtsblatt der Europäischen Union in estnischer Sprache veröffentlicht noch vom nationalen Recht dieses Mitgliedstaats übernommen worden waren, Einzelnen gegenüber angewandt werden, auch wenn diese auf anderem Wege davon Kenntnis nehmen konnten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 160 vom 25.5.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — FRA.BO SpA/Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Technisch-Wissenschaftlicher Verein**

(Rechtssache C-171/11) (<sup>1</sup>)

*(Freier Warenverkehr — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Nationales Zertifizierungsverfahren — Vermutung der Konformität mit dem nationalen Recht — Anwendbarkeit von Art. 28 EG auf eine private Zertifizierungsstelle)*

(2012/C 287/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Fra.bo S.p.A

Beklagte: Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Technisch-Wissenschaftlicher Verein

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Düsseldorf — Auslegung der Art. 34, 101 und 106 Abs. 2 AEUV — Anwendung dieser Vorschriften auf die Tätigkeit eines privaten Vereins (Technisch-Wissenschaftlicher Verein), der von einem Mitgliedstaat als Zertifizierungsstelle für bestimmte Waren anerkannt wird — Horizontale Wirkung des Art. 34 AEUV

**Tenor**

Art. 28 EG ist dahin auszulegen, dass er auf die Normungs- und Zertifizierungstätigkeiten einer privaten Einrichtung anzuwenden ist, wenn die Erzeugnisse, die von dieser Einrichtung zertifiziert wurden, nach den nationalen Rechtsvorschriften als mit dem nationalen Recht konform angesehen werden und dadurch ein Vertrieb von Erzeugnissen, die nicht von dieser Einrichtung zertifiziert wurden, erschwert wird.

(<sup>1</sup>) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — HIT hoteli, igralnice, turizem d.d. Nova Gorica, HIT LARIX, prirejanje posebnih iger na sreco in turizem d.d./Bundesminister für Finanzen**

(Rechtssache C-176/11) (<sup>1</sup>)

(Art. 56 AEUV — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Werbung für in anderen Staaten gelegene Spielbanken verboten ist, wenn das gesetzliche Spielerschutzniveau in diesen Staaten nicht dem im Inland gewährleisteten Niveau entspricht — Rechtfertigung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2012/C 287/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerinnen: HIT hoteli, igralnice, turizem d.d. Nova Gorica und HIT LARIX, prirejanje posebnih iger na sreco in turizem d.d.

Belangte Behörde: Der Bundesminister für Finanzen

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgerichtshof — Auslegung der Art. 56 ff. AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Regelung eines Mitgliedstaats, die Werbung im Inland für in anderen Staaten niedergelassene Spielbanken verbietet, wenn das gesetzliche Spielerschutzniveau in diesen Staaten nicht als dem auf nationaler Ebene gewährleisteten Schutzniveau gleichwertig angesehen wird

**Tenor**

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Werbung in diesem Mit-

gliedstaat für in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätten von Spielbanken nur dann erlaubt, wenn die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses anderen Mitgliedstaats im Wesentlichen gleichwertige Garantien bieten wie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des ersten Mitgliedstaats.

(<sup>1</sup>) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Juli 2012 — Compañía Española de Tabaco en Rama, SA (Cetarsa)/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-181/11 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für den Kauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung und Marktaufteilung — Geldbußen — Gleichbehandlung — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Zusammenarbeit — Verfälschung von Beweisen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründungsmangel)

(2012/C 287/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Compañía Española de Tabaco en Rama, SA (Cetarsa) (Prozessbevollmächtigte: M. Araujo Boyd, J. Buendía Sierra und Á. Givaja Sanz, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, E. Gippini Fournier und L. Malferrari)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2011 — Cetarsa/Kommission (T-33/05), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2004) 4030 endg. der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 [EG] (Sache COMP/C.38.238/B.2 — Rohtabak — Spanien) und eine Widerklage der Kommission auf Erhöhung der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Compañía Española de Tabaco en Rama, SA (Cetarsa) trägt die Kosten in Zusammenhang mit dem Rechtsmittel.

3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten in Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel.

(<sup>1</sup>) ABl. C 186 vom 25.6.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — DTZ Zadelhoff vof/ Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-259/11) (<sup>1</sup>)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 5 Abs. 3 Buchst. c und Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 — Vermittlung der Übertragung von Gesellschaftsaktien — Umsatz, der auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken dieser Gesellschaften umfasst — Befreiung)

(2012/C 287/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlande

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: DTZ Zadelhoff vof

Beklagte: Staatssecretaris van Financiën

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung der Art. 5 Abs. 3 Buchst. c und 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Befreiungen nach der Sechsten Richtlinie — Umsätze, die sich auf Wertpapiere im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 beziehen — Übertragung von Gesellschaftsaktien, die auch die Übertragung von im Eigentum dieser Gesellschaften stehenden Grundstücken umfasst

**Tenor**

Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass unter diese Befreiung von der Mehrwertsteuer Umsätze wie die im Ausgangsfall getätigten fallen, die zwar auf die Übertragung der betroffenen Gesellschaftsaktien gerichtet waren und zu diesem Ergebnis geführt haben, sich jedoch im Wesentlichen auf die von diesen Gesellschaften gehaltenen Immobilien und deren

(mittelbare) Übertragung beziehen. Die unter dem zweiten Gedankenstrich derselben Vorschrift vorgesehene Ausnahme von dieser Befreiung gilt nicht, wenn der Mitgliedstaat von der in Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der Sechsten Richtlinie eröffneten Möglichkeit, Anteile und Aktien, deren Besitz rechtlich oder tatsächlich das Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück begründet, als körperliche Gegenstände zu betrachten, keinen Gebrauch gemacht hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — EMS Bulgaria TRANSPORT OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv**

(Rechtssache C-284/11) (<sup>1</sup>)

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Recht auf Vorsteuerabzug — Ausschlussfrist für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug — Effektivitätsgrundsatz — Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug — Grundsatz der steuerlichen Neutralität)

(2012/C 287/24)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: EMS Bulgaria TRANSPORT OOD

Beklagte: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Varhoven administrativen sad — Auslegung der Art. 179, 180 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1) und des Grundsatzes der Effektivität nach dem Urteil des Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-95/07 und C-96/07, Ecotrade u. a. — Vorsteuerabzugsrecht — Nationale Regelung, mit der die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts einer Ausschlussfrist von drei Steuerzeiträumen ab dem Steuerzeitraum, in dem das Vorsteuerabzugsrecht entstanden ist, unterworfen wird — Verweigerung des Vorsteuerabzugsrechts wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur freiwilligen Mehrwertsteuerregistrierung als innergemeinschaftlicher Erwerber und Nichtausübung des Vorsteuerabzugsrechts innerhalb der Fristen

**Tenor**

1. Art. 179 Abs. 1 und die Art. 180 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Rechts auf Vorsteuerabzug wie derjenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, nicht entgegenstehen, sofern diese Frist die Ausübung des genannten Rechts nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Letzteres zu beurteilen, ist Sache des nationalen Gerichts, das dabei u. a. die spätere erhebliche Verlängerung der Ausschlussfrist und die Dauer eines Mehrwertsteuerregistrierungsverfahrens berücksichtigen kann, das zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug innerhalb derselben Frist durchzuführen ist.
2. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität steht einer Sanktion entgegen, die darin besteht, bei einer verspäteten Entrichtung der Mehrwertsteuer das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen, nicht hingegen einem Säumniszuschlag, sofern diese Sanktion den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat.

(<sup>1</sup>) ABL C 238 vom 13.8.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/TNT Freight Management (Amsterdam) BV**

(Rechtssache C-291/11) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifpositionen 3002 und 3502 — Blotalbumin, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet — Verarbeitung des Erzeugnisses)**

(2012/C 287/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlande

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagte: TNT Freight Management (Amsterdam) BV

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Kombinierte Nomenklatur — Tarifpositionen — Auslegung — Zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitetes Blotalbumin — Begriff — Blotalbumin, das keine therapeutische oder prophylaktische Wirkung hat, aber für die Zubereitung von Erzeugnissen mit therapeutischer oder prophylaktischer Wirkung unverzichtbar ist und ausschließlich dafür verwendet wird

**Tenor**

Anmerkung 1 Buchst. g zu Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 geänderten Fassung enthalten ist, in Verbindung mit Anmerkung 1 Buchst. b zu Kapitel 35 dieser Nomenklatur ist dahin auszulegen, dass Blotalbumin, das selbst keine therapeutische oder prophylaktische Wirkung hat, aber für die Zubereitung von Erzeugnissen mit therapeutischer oder prophylaktischer Wirkung hergestellt worden, für diese Zubereitung unverzichtbar und nach seiner Beschaffenheit auf diesen Verwendungszweck beschränkt ist, im Sinne dieser Anmerkung zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet worden ist.

(<sup>1</sup>) ABL C 252 vom 27.8.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2012 — Smart Technologies ULC/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-311/11 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarke WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Unterscheidungskraft — Ablehnung der Eintragung)**

(2012/C 287/26)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Smart Technologies ULC (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough, QC, und T. Elias, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. April 2011, Smart Technologies/HABM (T-523/09), mit dem das Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung R 554/2009-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 29. September 2009 abgewiesen hat, durch die die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers, die Anmeldung der Wortmarke „WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH“ für Waren der Klasse 9 zurückzuweisen, ihrerseits zurückgewiesen worden war

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Smart Technologies ULC trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 269 vom 10.9.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — J. J. Komen en Zonen Beheer Heerhugowaard BV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-326/11) <sup>(1)</sup>

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil B Buchst. g in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Buchst. a — Lieferung von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden — Lieferung eines Gebäudes, an dem Arbeiten stattfinden, um durch Umbau ein neues Gebäude zu errichten — Fortsetzung und Fertigstellung der Arbeiten durch den Käufer nach der Lieferung — Befreiung von der Mehrwertsteuer)*

(2012/C 287/27)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. J. Komen en Zonen Beheer Heerhugowaard BV

Beklagte: Staatssecretaris van Financiën

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung von Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Befreiungen nach der Sechsten Richtlinie — Befreiung der Lieferung von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden — Lieferung eines Gebäudes, das sich im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Gebäudes im Umbau befindet — Fortsetzung und Abschluss der Umbauarbeiten durch den Käufer nach der Lieferung

#### Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Lieferung einer aus einem Grundstück und einem alten Gebäude, dessen Umbau in ein neues Gebäude im Gang ist, bestehenden Immobilie, wie sie Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, unter die in der erstgenannten Bestimmung vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer fällt, wenn zum Zeitpunkt dieser Lieferung am alten Gebäude erst teilweise Abrissarbeiten durchgeführt wurden und es zumindest teilweise noch als solches genutzt wurde.

<sup>(1)</sup> Abl. C 269 vom 10.9.2011.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 4 Mai 2012 — Butz, Helmut, Bachman-Butz, Christel, Butz, Frederike gegen Société Air France SA**

(Rechtssache C-212/12)

(2012/C 287/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Düsseldorf

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Helmut Butz, Christel Bachman-Butz, Frederike Butz,

Beklagte: Société Air France SA

#### Vorlagefrage:

Steht dem Fluggast eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung <sup>(1)</sup> zu, wenn sich der Abflug des Zubringerfluges um eine Zeitspanne verzögert hat, die unterhalb der in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung definierten Grenze liegt, der Anschlussflug sich aber um eine Zeitspanne verzögert hat, die oberhalb der in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung definierten Grenzen liegt, und die Ankunft am letzten Zielort mindestens drei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erfolgt?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, Abl. L 46, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 11. Mai 2012 — Andreas Ingemar Thiele Meneses gegen Region Hannover**

(Rechtssache C-220/12)

(2012/C 287/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Hannover

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Andreas Ingemar Thiele Meneses

Beklagte: Region Hannover

**Vorlagefrage:**

Steht das durch Artikel 20 und 21 AEUV einem Unionsbürger verliehene Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit einem Regelungssystem des nationalen Rechts entgegen, wonach deutschen Staatsangehörigen mit einem ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den Besuch einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung nur dann gewährt werden kann, wenn die Ausbildungsstätte entweder im Land des ständigen Wohnsitzes oder einem Nachbarstaat dieses Staats liegt und darüber hinaus besondere Umstände des Einzelfalls die Förderung rechtfertigen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 4. Juni 2012 — A. Adil/anderer Verfahrensbeteiligter: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel**

(Rechtssache C-278/12)

(2012/C 287/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: A. Adil

Anderer Verfahrensbeteiligter: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel

**Vorlagefragen**

- Ist Art. 21 des Schengener Grenzkodexes <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er der Ausübung einer wie in Art. 50 der Vreemdelingenwet 2000 gewährten und in Art. 4.17a des Vreemdelingenbesluit 2000 näher geregelten nationalen Befugnis, in Gebieten hinter den Binnengrenzen Personenkontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die in dem Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt erfüllt sind, entgegensteht?
- Steht Art. 21 des Schengener Grenzkodexes nationalen Kontrollen wie den in Art. 50 der Vreemdelingenwet 2000 genannten entgegen, die auf der Grundlage von allgemeinen Informationen und empirischen Daten über den illegalen Aufenthalt von Personen am Ort der durchzuführenden Kontrolle, wie in Art. 4.17a Abs. 2 des Vreemdelingenbesluit 2000 festgelegt, durchgeführt werden, oder müssen bei Durchführung solcher Kontrollen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine zu kontrollierende Person illegal in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält?
  - Steht Art. 21 des Schengener Grenzkodexes einer solchen Kontrolle entgegen, wenn sie durchgeführt wird, um die unter Buchst. a genannten allgemeinen Informationen und Erfahrungswerte über einen illegalen Aufenthalt zu erlangen und dies in begrenztem Umfang geschieht?

- Ist Art. 21 des Schengener Grenzkodexes dahin auszulegen, dass mit der Beschränkung der Kontrollbefugnis in der in einer gesetzlichen Regelung wie Art. 4.17a des Vreemdelingenbesluit 2000 festgelegten Art und Weise hinreichend gewährleistet ist, dass eine Kontrolle nicht faktisch die nach Art. 21 des Schengener Grenzkodexes verbotene Wirkung einer Grenzübertrittskontrolle haben kann?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 20. Juni 2012 — Finanzamt Düsseldorf-Mitte gegen Ibero Tours GmbH**

(Rechtssache C-300/12)

(2012/C 287/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Beklagte: Ibero Tours GmbH

**Vorlagefragen:**

- Kommt es nach den Grundsätzen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. Oktober 1996 C-317/94, Elida Gibbs (Slg. 1996, I-5339) auch dann zu einer Minderung der Besteuerungsgrundlage im Rahmen einer Vertriebskette, wenn ein Vermittler (hier: Reisebüro) dem Empfänger (hier: Reisekunde) des von ihm vermittelten Umsatzes (hier: Leistung des Reiseveranstalters an den Reisekunden) einen Teil des Preises für den vermittelten Umsatz vergütet?
- Falls die erste Frage zu bejahen ist: Sind die Grundsätze des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union Elida Gibbs in Slg. 1996, I-5339 auch dann anzuwenden, wenn nur der vermittelte Umsatz des Reiseveranstalters, nicht aber auch die Vermittlungsleistung des Reisebüros der Sonderregelung nach Art. 26 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG <sup>(1)</sup> unterliegt?

3. Falls auch die zweite Frage zu bejahen ist: Ist ein Mitgliedstaat, der Art. 11 Teil C Abs. 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG zutreffend umgesetzt hat, im Fall der Steuerfreiheit der vermittelten Leistung nur dann berechtigt, eine Minderung der Besteuerungsgrundlage zu versagen, wenn er in Ausübung der in dieser Bestimmung enthaltenen Ermächtigung zusätzliche Bedingungen zur Versagung der Minderung geschaffen hat?

(<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13.06.1977, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 20. Juni 2012 — X, andere Partei: Minister van Financiën**

(Rechtssache C-302/12)

(2012/C 287/32)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: X

*Kassationsbeschwerdegegner:* Minister van Financiën

**Vorlagefragen**

- Ist die Ausübung der Steuerhoheit durch zwei Mitgliedstaaten, insbesondere die Erhebung einer Zulassungssteuer auf ein Kraftfahrzeug, in einem Fall, in dem eine Unionsbürgerin aufgrund nationaler Rechtsvorschriften in zwei Mitgliedstaaten wohnhaft ist und ein in ihrem Eigentum stehendes Kraftfahrzeug tatsächlich dauerhaft in beiden Mitgliedstaaten nutzt, unbegrenzt?
- Falls die erste Frage verneint wird: Kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Erhebung einer Zulassungssteuer in einem Fall wie dem vorliegenden berichtige Wirkung haben, und falls dem so ist, führt dieser Grundsatz dazu, dass sich einer oder jeder der beiden Mitgliedstaaten bei der Ausübung seiner steuerlichen Befugnisse beschränken muss, und wie sollte diese Beschränkung ausgestaltet sein?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 21. Juni 2012 — Guido Imfeld, Nathalie Garcet/Belgischer Staat**

(Rechtssache C-303/12)

(2012/C 287/33)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Guido Imfeld, Nathalie Garcet

*Beklagter:* Belgischer Staat

**Vorlagefrage**

Steht Art. 39 des Vertrags über die Europäische Union der belgischen Steuerregelung in Art. 155 und Art. 134 Abs. 1 Unterabs. 2 des CIR/92 entgegen, der zufolge, und zwar unabhängig davon, ob das Rundschreiben Nr. Ci.RH.331/575.420 Anwendung findet oder nicht, die deutschen Einkünfte des Klägers aus einer Berufstätigkeit, die nach Art. 17 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer befreit sind, bei der Berechnung der belgischen Steuer mit einbezogen werden und als Bemessungsgrundlage für die Gewährung der in CIR/92 vorgesehenen Steuervergünstigungen dienen und wonach diese Vergünstigungen wie der Steuerfreibetrag aufgrund der familiären Situation des Klägers herabgesetzt oder in geringerer Höhe, als wenn beide Kläger Einkünfte belgischen Ursprungs hätten und nicht der Kläger, sondern die Klägerin die höchsten Einkünfte erzielt hätte, gewährt werden, obwohl der Kläger in Deutschland als Alleinstehender seine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit versteuert und nicht alle Steuervergünstigungen erhalten kann, die mit seiner persönlichen oder familiären Situation verbunden sind und die die deutsche Steuerverwaltung nur teilweise berücksichtigt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2012 — Spedition Welter GmbH gegen Avanssur S.A.**

(Rechtssache C-306/12)

(2012/C 287/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Saarbrücken

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Spedition Welter GmbH

*Beklagte:* Avanssur S.A.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Befugnisse des Schadensregulierungsbeauftragten eine passive Zustellungsvollmacht für das Versicherungsunternehmen umfassen, so dass in dem Klageverfahren des Geschädigten gegen das Versicherungsunternehmen auf Ersatz des Unfallschadens eine gerichtliche Zustellung mit Wirkung gegen das Versicherungsunternehmen an den von ihm benannten Schadensregulierungsbeauftragten bewirkt werden kann?

Falls die Frage zu 1) bejaht wird:

2. Entfaltet Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie 2009/103/EG unmittelbare Wirkung dergestalt, dass sich der Geschädigte vor dem nationalen Gericht darauf berufen kann mit der Folge, dass das nationale Gericht von einer gegenüber dem Versicherungsunternehmen wirksamen Zustellung auszugehen hat, wenn eine Zustellung an den Schadensregulierungsbeauftragten „als Vertreter“ des Versicherungsunternehmens bewirkt worden ist, eine Zustellungsvollmacht jedoch weder rechtsgeschäftlich erteilt worden ist, noch das nationale Recht für diesen Fall eine gesetzliche Zustellungsvollmacht begründet, die Zustellung jedoch im Übrigen alle durch das nationale Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 263, S. 11

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Norte (Portugal), eingereicht am 27. Juni 2012 — Maria Albertina Gomes Viana Novo u. a./Fundo de Garantia Salarial, IP**

(Rechtssache C-309/12)

(2012/C 287/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Central Administrativo Norte

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Maria Albertina Gomes Viana Novo, Ezequiel Martins Dias, Gabriel Inácio da Silva Fontes, Marcelino Jorge dos Santos Simões, Manuel Dourado Eusébio, Alberto Martins Mineiro, Armindo Gomes de Faria, José Fontes Cambas, Alberto Martins do Alto, José Manuel Silva Correia, Marilde Marisa Moreira Marques Moita, José Rodrigues Salgado Almeida, Carlos Manuel Sousa Oliveira, Manuel da Costa Moreira, Paulo da Costa Moreira, José Manuel Serra da Fonseca, Ademar Daniel Lourenço Dias e Ana Mafalda Azevedo Martins Ferreira

*Beklagte:* Fundo de Garantia Salarial, IP

**Vorlagefrage**

Ist das Unionsrecht in diesem konkreten Fall der Gewährleistung der Befriedigung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, insbesondere die Art. 4 und 10 der Richtlinie 80/987/EWG<sup>(1)</sup>, in dem Sinne auszulegen, dass es einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die nur die Befriedigung der Ansprüche gewährleistet, die in den sechs Monaten vor Stellung des Antrags, den betreffenden Arbeitgeber für zahlungsunfähig zu erklären, fällig geworden sind, selbst wenn die Arbeitnehmer gegen diesen Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht auf gerichtliche Festlegung des geschuldeten Betrags und Beitreibung dieses Betrags im Wege der Zwangsvollstreckung geklagt haben?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 283, S. 23.

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Nienburg (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2012 — Heinz Kassner gegen Mittelweser-Tiefbau GmbH & Co. KG**

(Rechtssache C-311/12)

(2012/C 287/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeitsgericht Nienburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Heinz Kassner

*Beklagter:* Mittelweser-Tiefbau GmbH & Co. KG

**Vorlagefragen**

1. Sind Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, nach der in bestimmten Branchen die Dauer des jährlichen Mindesturlaubs von vier Wochen durch Tarifvertrag verringert werden kann?
2. Sind Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, nach der in Tarifverträgen bestimmt werden kann, dass Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von

Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, auf die Berechnung des Urlaubsentgeltes Einfluss haben, mit der Folge, dass der Arbeitnehmer für die Dauer des jährlichen Mindesturlaubs von vier Wochen keinerlei Urlaubsvergütung — bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinerlei Urlaubsabgeltung — erhält?

3. Falls Frage 2 bejaht wird: Sind Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, nach der in Tarifverträgen bestimmt werden kann, dass Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, auf die Berechnung des Urlaubsentgeltes Einfluss haben, mit der Folge, dass der Arbeitnehmer für die Dauer des jährlichen Mindesturlaubs von vier Wochen eine geringere Urlaubsvergütung — bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine geringere Urlaubsabgeltung — erhält, als er erhielte, wenn der Berechnung der Urlaubsvergütung der durchschnittliche Arbeitsverdienst zugrunde gelegt wird, den der Arbeitnehmer im Berechnungszeitraum ohne solche Verdienstkürzungen erhalten hätte? Falls ja: Welchen prozentualen Umfang, gemessen am ungekürzten durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers, dürfte eine in nationalen gesetzlichen Regelungen ermöglichte tarifliche Verringerung der Urlaubsvergütung infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis im Berechnungszeitraum höchstens haben, damit von einer unionsrechtskonformen Auslegung dieser nationalen Regelung ausgegangen werden kann?
4. Sind Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass sie einer nationalen tariflichen Regelung entgegenstehen, nach der ein Urlaubsanspruch für solche Zeiten des Jahres nicht entsteht, in denen der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer weder Arbeitsentgelt noch Krankengeld oder Verletzengeld erhalten hat, soweit dies zur Folge hat, dass dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf weniger als vier Wochen Jahresurlaub zusteht?
5. Sind Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass sie einer nationalen tariflichen Regelung entgegenstehen, nach der ein Urlaubsvergütungsanspruch — bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Urlaubsabgeltungsanspruch — in solchen Jahren nicht entsteht, in denen infolge von Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis, insbesondere aufgrund von Krankheit, tatsächlich kein Bruttolohn erzielt wird?
6. Sind Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen tariflichen Regelung entgegenstehen, nach der Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche mit Ablauf des Kalenderjahres verfallen, das auf das Jahr der Entstehung der Urlaubsansprüche folgt, so dass die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, dadurch eingeschränkt wird? Falls ja: Wird das Unionsrecht im nationalen Recht besser und wirksamer zur Geltung gebracht wenn eine solche tarifliche Norm vollständig unangewendet gelassen wird, oder wenn die Norm unionsrechtskonform dahingehend weitergebildet wird, dass statt der Jahresfrist eine bestimmte längere Frist gilt?

7. Falls eine oder mehrere der Fragen zu 1. bis 5. bejaht wird bzw. werden: Gebieten es der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot, die Möglichkeit, sich auf die Auslegung zu berufen, die der Gerichtshof den Bestimmungen in Artikel 31 der EU-Grundrechtecharta und in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG durch die im vorliegenden Verfahren zu erlassende Vorabentscheidung gibt, mit Wirkung für alle Betroffenen zeitlich zu beschränken, weil die nationale höchstrichterliche Rechtsprechung zuvor entschieden hat, die einschlägigen nationalen gesetzlichen und tariflichen Normen seien einer unionsrechtskonformen Auslegung nicht zugänglich? Falls der Gerichtshof dies verneint: Ist es mit Unionsrecht vereinbar, wenn die innerstaatlichen Gerichte auf der Grundlage nationalen Rechts den Arbeitgebern, die auf den Fortbestand der nationalen höchstrichterlichen Rechtsprechung vertraut haben, Vertrauensschutz gewähren, oder ist die Gewährung von Vertrauensschutz dem Gerichtshof der Europäischen Union vorbehalten?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung; ABl. L 299, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Huy (Belgien), eingereicht am 28. Juni 2012 — Agim Ajdini/Belgischer Staat, Dienst Beihilfen für Personen mit Behinderung**

(Rechtssache C-312/12)

(2012/C 287/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal du travail de Huy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Agim Ajdini

Beklagter: Belgischer Staat, Dienst Beihilfen für Personen mit Behinderung

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 des Gesetzes über die Beihilfen für Personen mit Behinderung vom 27. Februar 1987, soweit er einzig aus Gründen der Staatsangehörigkeit einen Ausländer von Behindertenbeihilfen ausschließt, der sich legal in Belgien aufhält, im Ausländerregister eingetragen ist, starke und dauerhafte Bindungen zu Belgien aufweist und dort mit seiner Familie seit zwölf Jahren wohnt, unter Berücksichtigung des besonderen Umstands, dass dieser Ausländer Staatsangehöriger eines Drittlands ist, das offiziell Beitrittskandidat der Europäischen Union ist, mit dem europäischen Recht und insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/012), unter anderem mit ihren Art. 20, 21 und 26, vereinbar?
2. Ist Art. 26 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof mit dem europäischen Recht, insbesondere mit Art. 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 2. Juli 2012 — Minister Finansów/MDDP Sp. z o.o., Akademia Biznesu, Sp. komandytowa**

(Rechtssache C-319/12)

(2012/C 287/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Minister Finansów

Beklagte: MDDP Sp. z o.o., Akademia Biznesu, Sp. komandytowa

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 132 Abs.1 Buchst. i, Art. 133 und Art. 134 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie der Einbeziehung der von nichtöffentlichen Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken erbrachten Bildungsdienstleistungen in die Mehrwertsteuerbefreiung ent-

gegenstehen, die sich aus Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 der Ustawa z dnia 11 marca 2004 r. o podatku od towarów und usług (Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen) (Dz. U. Nr. 54, Pos. 535, mit Änderungen) in Verbindung mit Pos. 7 des Anhangs Nr. 4 dieses Gesetzes nach der im Jahr 2010 geltenden Rechtslage ergibt?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist der Steuerpflichtige angesichts der Unvereinbarkeit der Befreiung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 nach Art. 168 dieser Richtlinie berechtigt, sowohl von der Steuerbefreiung Gebrauch zu machen als auch das Recht auf Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 2. Juli 2012 — F. van der Helder und D. Farrington/College voor zorgverzekeringen (Cvz)**

(Rechtssache C-321/12)

(2012/C 287/39)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Centrale Raad van Beroep

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: F. van der Helder, D. Farrington

Beklagter: College voor zorgverzekeringen (Cvz)

**Vorlagefrage**

Sind mit den „Rechtsvorschriften[, die] die längste Zeit für [den Rentenberechtigten] gegolten haben“ in Art. 28 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>(1)</sup> die Rechtsvorschriften über Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, die Rechtsvorschriften über Leistungen bei Alter oder sämtliche Rechtsvorschriften über die in Art. 4 dieser Verordnung genannten Zweige der sozialen Sicherheit gemeint, die aufgrund von Titel II der Verordnung Anwendung gefunden haben?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Cour de Cassation (Belgien), eingereicht am 4. Juli 2012 — État belge — SPF Finances/GIMLE SA**

**(Rechtssache C-322/12)**

(2012/C 287/40)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour de Cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* État belge — SPF Finances

*Beklagte:* GIMLE SA

**Vorlagefrage**

Ist Art. 2 Abs. 3, 4 und 5 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er nicht nur vorsieht, dass zusätzliche Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zu machen sind, sondern, wenn die Anschaffungskosten offensichtlich nicht dem tatsächlichen Wert der betroffenen Güter entsprechen und deshalb ein falsches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird, auch dazu verpflichtet, vom Grundsatz der Verbuchung von Vermögensgegenständen zu den Anschaffungskosten abzuweichen und sie unmittelbar zu ihrem Weiterverkaufswert zu verbuchen, wenn dieser offenkundig ihr tatsächlicher Wert ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 222, S. 11.

**Klage, eingereicht am 10. Juli 2012 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-325/12)**

(2012/C 287/41)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, P. Guerra e Andrade und L. Nicolae)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen

Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls die genannten Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— gegen die Portugiesische Republik gemäß Art. 260 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung, alle Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/136/EG mitzuteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 22 014,72 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs zu verhängen;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der portugiesische Staat habe nicht alle Maßnahmen getroffen, die erforderlich seien, um der Richtlinie 2009/136/EG nachzukommen. Jedenfalls habe er diese Maßnahmen der Kommission nicht mitgeteilt.

Der portugiesische Staat habe die Richtlinie 2009/136/EG nur in Bezug auf die Änderungen der Richtlinie 2002/22/EG in nationales Recht umgesetzt. Der Teil der Richtlinie 2009/136/EG, in dem Änderungen an der Richtlinie 2002/58/EG (Schutz der Privatsphäre und elektronische Kommunikation) vorgenommen worden seien, sei nicht umgesetzt worden.

Gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV könne die Kommission bei Erhebung der Vertragsverletzungsklage nach Art. 258 AEUV beim Gerichtshof beantragen, im Feststellungsurteil, mit dem der Verstoß des Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtung, der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, bestätigt werde, gegen den betreffenden Mitgliedstaat einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld zu verhängen.

Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 AEUV<sup>(2)</sup> werde das von der Kommission vorgeschlagene Zwangsgeld nach der in der Änderungsmitteilung über die Anwendung von Art. 228 EG-Vertrag dargelegten Methode berechnet.

Demnach werde die Sanktion anhand der Kriterien der Schwere und Dauer des Verstoßes und der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Sanktion abschreckend wirke, bemessen.

Die Kommission schlage vor, den Schwerekoeffizienten unter Berücksichtigung der Bedeutung der unionsrechtlichen Vorschriften, gegen die verstoßen worden sei, und der Folgen des Verstoßes für die Allgemein- und Einzelinteressen auf 8 festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 337, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. 2011, C 12, S. 1.

**Klage, eingereicht am 11. Juli 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-329/12)**

(2012/C 287/42)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch und B. Schima, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/24/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vollständig erlassen und jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat;
- der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen die Zahlung eines Zwangsgeldes in der Höhe von 315 036,54 EUR pro Tag aufzuerlegen, zahlbar auf das Eigenmittelkonto der Europäischen Union
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Umsetzungsfrist der gegenständlichen Richtlinie sei am 15. September 2007 abgelaufen.

Mit Urteil vom 2. März 2010 habe das deutsche Bundesverfassungsgericht die von Deutschland verabschiedeten Umsetzungs-vorschriften für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Daraufhin habe die deutsche Regierung zunächst der Kommission mitgeteilt, dass die Richtlinie durch geltende Rechtsvorschriften teilweise weiterhin umgesetzt sei. Später habe die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung von übrigen Bestimmungen der Richtlinie übermittelt.

Da der betreffende Entwurf bisher nicht angenommen wurde, sei es nach Auffassung der Kommission unbestritten, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie nicht nachgekommen ist. Die

angeführte Teilumsetzung sei unzureichend zur Erreichung der Ziele der Richtlinie gemäß Artikel 1. Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass sie den von Deutschland übermittelten Entwurf als unzureichend zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erachtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 105, S. 54.

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen**

**(Rechtssache C-330/12)**

(2012/C 287/43)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, L. Nicolae und J. Hottiaux)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/140/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 56 095,20 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;

- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 25. Mai 2011 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 337, S. 37.

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen****(Rechtssache C-331/12)**

(2012/C 287/44)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, L. Nicolae und J. Hottiaux)*Beklagte:* Republik Polen**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/136/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 56 095,20 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 25. Mai 2011 abgelaufen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337, S. 11.**Klage, eingereicht am 10. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen****(Rechtssache C-332/12)**

(2012/C 287/45)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, L. Nicolae und J. Hottiaux)*Beklagte:* Republik Polen**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 25 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/18/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 56 095,20 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 17. Juni 2011 abgelaufen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 131, S. 114.**Klage, eingereicht am 11. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen****(Rechtssache C-333/12)**

(2012/C 287/46)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, C. Vrignon und J. Hottiaux)*Beklagte:* Republik Polen**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 112 190,40 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 19. Dezember 2011 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 332, S. 27.

### Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 16. Juli 2012 — Ministeriet for Forskning, Innovation og Videregående Uddannelser/Manova A/S

(Rechtssache C-336/12)

(2012/C 287/47)

Verfahrenssprache: Dänisch

### Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Ministeriet for Forskning, Innovation og Videregående Uddannelser

*Beklagte:* Manova A/S

### Vorlagefrage

Beinhaltet das unionsrechtliche Gleichbehandlungsprinzip, dass ein öffentlicher Auftraggeber nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme an einem Vergabeverfahren nicht berechtigt ist, eine in der Vergabebekanntmachung geforderte Auskunft über die letzte veröffentlichte Bilanz eines Bewerbers anzufordern, wenn der betreffende Bewerber eine solche Bilanz seinem Antrag auf Teilnahme an der Vorauswahl nicht beigefügt hat?

### Rechtsmittel der Mizuno KK gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Mai 2012 in der Rechtssache T-101/11, Mizuno KK gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 17. Juli 2012

(Rechtssache C-341/12 P)

(2012/C 287/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Mizuno KK (Prozessbevollmächtigte: T. Wessing, T. Raab und H. Lauf, Rechtsanwälte)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2012 in der Rechtssache T-101/11 sowie die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Dezember 2010 — Beschwerdenummer R 0821/2010-1 aufzuheben;

- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten sowohl des Verfahrens in erster Instanz als des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2012 in der Rechtssache T-101/11, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 15. Dezember 2010 (Sache R 821/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Golfino AG und der Mizuno KK abgewiesen hat.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Die Feststellungen des Gerichts zum Schutzbereich und zur Kennzeichnungskraft einer bereits bestehenden Bildmarke bestehend aus dem Buchstaben „G“ und dem Symbol „+“ seien rechtsfehlerhaft. Das Gericht sei unrichtigerweise davon ausgegangen, dass die Kombination dieser beiden Elemente keine Bedeutung habe.

Davon ausgehend habe das Gericht zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr zwischen der existierenden Bildmarke und der von der Rechtsmittelführerin beantragten Bildmarke, bestehend aus dem Buchstaben „G“, dem Symbol „+“ sowie einem Pfeilsymbol, festgestellt, indem es sich bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit nicht am Gesamteindruck der beiden Marken, sondern an deren einzelnen Bestandteilen orientiert habe.

Dabei habe das Gericht unzutreffend angenommen, dass die Ähnlichkeit des in beiden Bildmarken enthaltenen Buchstabens „G“ stärker wiege als deren übrige und unterschiedliche Bestandteile. Bei richtiger Beurteilung hätte das Gericht aber nicht auf den isolierten Buchstaben „G“ abstellen dürfen, sondern lediglich auf die Gesamtsymbolik.

Zwar sei richtig, dass die beiden streitgegenständlichen Marken aus dem Phonem/g/bestünden, doch liege der Schwerpunkt der Marken eindeutig auf deren graphischer und nicht auf deren phonetischer Ausgestaltung. Eine Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Marken sei somit nicht zu erkennen.

**Klage, eingereicht am 18. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-344/12)

(2012/C 287/49)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan und G. Conte)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung K(2009) [8112] vom 19. November 2009 über die staatlichen Beihilfen Nrn. C 38/A/2004 (ex NN 58/2004) und C 36/B/2006 (ex NN 38/2006), die Italien zugunsten von Alcoa Trasformazioni gewährt hat, verstoßen hat, dass sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Durchführung der Entscheidung erforderlich sind;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage der Kommission betrifft die Nichtdurchführung der Entscheidung der Kommission über rechtswidrige staatliche Beihilfen zugunsten der Gesellschaft Alcoa durch die Italienische Republik.

Zum einen sei Italien nach Art. 4 der in Rede stehenden Entscheidung verpflichtet gewesen, der Kommission den Gesamtbetrag der zurückzufordernden Beihilfe, die Maßnahmen, die ergriffen worden bzw. beabsichtigt seien, um der Entscheidung nachzukommen, und die Unterlagen, aus denen hervorgehe, dass an den Begünstigten eine Rückzahlungsanordnung ergangen sei, bis zum 20. Januar 2010 zu übermitteln. Zum anderen habe Italien nach Art. 2 in Verbindung mit Art. 3 dieser Entscheidung die Beihilfe beim Begünstigten bis zum 20. März 2010 zurückfordern müssen.

Zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage habe die Beklagte noch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich seien.

**Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-345/12)

(2012/C 287/50)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und K. Herrmann)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 10 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden <sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht die Pflicht vorgesehen hat, im Fall des Verkaufs oder der Vermietung von Gebäuden einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz gemäß den in den Art. 7 und 10 der Richtlinie 2002/91/EG vorgesehenen Bestimmungen und Voraussetzungen vorzulegen;

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/91/EG in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 9 mitgeteilt hat;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG sei am 4. Januar 2006 abgelaufen. Die Frist für die Umsetzung der Art. 7 bis 9 dieser Richtlinie sei am 4. Januar 2009 abgelaufen, und Art. 28 der Richtlinie 2010/31/EU, der es gestatte, die Anwendung der Pflicht zur Vorlage eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz aufzuschieben, umfasse nicht die nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2002/91/EG schon ausgestellten oder noch auszustellenden Zertifikate.

Zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage habe die Beklagte noch nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. 2003, L 1, S. 65.

<sup>(2)</sup> ABl. L 153, S. 13.

**Rechtsmittel der DMK Deutsches Milchkontor GmbH (ehemals Nordmilch AG) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-546/10, Nordmilch AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. Juli 2012**

(Rechtssache C-346/12 P)

(2012/C 287/51)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* DMK Deutsches Milchkontor GmbH (ehemals Nordmilch AG) (Prozessbevollmächtigte: W. Berlit, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Lactimilk, SA

### Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Nr. 1 und Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts vom 22. Mai 2012 (Rechtssache T-546/10) aufzuheben;
- die vollständige Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge;
- der Lactimilk, SA die der Rechtsmittelführerin im gesamten Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die angegriffene Entscheidung des Gerichts sei aufzuheben, weil das Gericht fälschlicherweise eine Ähnlichkeit zwischen der von der Rechtsmittelführerin angemeldeten Marke und den Marken der Lactimilk SA festgestellt und damit durch die Schlussfolgerung, es liege Verwechslungsgefahr vor, Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung Nr. 40/94 falsch angewandt habe. Denn fehlerhafterweise habe das Gericht nicht die tatsächlich gegenüberstehenden Marken in der angemeldeten bzw. eingetragenen Schreibweise (nämlich in Versalien) miteinander verglichen, sondern die Verwechslungsgefahr anhand beider Marken in einer abweichenden Schreibweise geprüft. Damit habe das Gericht die Tatsachen verfälscht. Darüber hinaus habe das Gericht fälschlicherweise eine Betonung der angemeldeten Marke auf der zweiten Silbe angenommen, obgleich die angemeldete Marke in Versalien geschrieben sei, so dass auch nach spanischem Sprachverständnis eine Betonung der Anmeldemarke nur auf der zweiten Silbe nicht in Betracht komme.

**Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg), eingereicht am 20. Juli 2012 — Caisse nationale des prestations familiales/Ulrike Wiering, Markus Wiering**

(Rechtssache C-347/12)

(2012/C 287/52)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Caisse nationale des prestations familiales

*Beklagte:* Ulrike Wiering, Markus Wiering

### Vorlagefrage

Sind bei der Berechnung des gemäß Art. 1 Buchst. u Ziff. i, Art. 4 Abs. 1 Buchst. h und Art. 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in geänderter Fassung<sup>(1)</sup> sowie Art. 10 [Abs. 1] Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71<sup>(2)</sup> eventuell von der zuständigen Stelle

des Beschäftigungsstaats zu zahlenden Unterschiedsbetrags sämtliche an die Familie des Wanderarbeitnehmers im Wohnortstaat gezahlte Leistungen, im vorliegenden Fall das nach dem deutschen Recht vorgesehene Elterngeld und Kindergeld, als gleichartige Familienleistungen zu berücksichtigen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 149, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juli 2012 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. April 2012 in der Rechtssache T-509/10, Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat**

(Rechtssache C-348/12 P)

(2012/C 287/53)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinavičiute-Cordeiro)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. April 2012 in der Rechtssache T-509/10 aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Klage der Kala Naft gegen die fraglichen Rechtsakte des Rates als unzulässig zurückzuweisen oder, hilfsweise, als unbegründet abzuweisen;
- der Kala Naft die Kosten des Rates aus dem Verfahren im ersten Rechtszug und dem vorliegenden Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rat ist der Ansicht, dass das Urteil des Gerichts in der vorliegenden Rechtssache in zweierlei Hinsicht rechtsfehlerhaft und folglich aufzuheben sei.

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Klage der Kala Naft nicht als unzulässig zurückgewiesen habe, obwohl diese Gesellschaft eine iranische Regierungseinrichtung sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass einer der für die Verhängung von restriktiven Maßnahmen gegen die Kala Naft angeführten Gründe nicht ausgereicht habe, um der Begründungspflicht zu genügen, und dass der Rat Beweise hätte beibringen müssen, um einen anderen dieser Gründe zu untermauern. Das Gericht habe ferner einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass der zur Begründung angeführte Umstand, dass die Kala Naft Anlagen für den Mineralöl- und den Gassektor vermarkte, die für das iranische Nuklearprogramm verwendet werden könnten, nicht als „Unterstützung“ der nuklearen Proliferation angesehen könne, wenn er nicht zu den anderen zur Begründung angeführten Punkten in Beziehung gesetzt werde.

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-353/12)

(2012/C 287/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Thomas, D. Grespan und B. Stromsky)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung K(2009) 8123 der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die staatliche Beihilfe C 59/2007 (ex N 127/2006 und NN 13/2006), die Italien zugunsten von Ixfin SpA gewährt hat, (bekannt gegeben am 29. Oktober 2009 und veröffentlicht im ABL L 167 vom 1.7.2010, S. 39) und gegen den AEU-Vertrag verstoßen hat, dass sie innerhalb der festgesetzten Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Rückforderung der durch diese Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar erklärten Beihilfe erforderlich sind;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage der Kommission betrifft die der Italienischen Republik vorgeworfene Nichtdurchführung der Entscheidung der Kommission über die staatliche Beihilfe in Form einer Garantie, die das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zur Absicherung eines zwischen Ixfin und der Banca Apulia SpA abgeschlossenen Darlehensvertrags gewährt hat.

Die Kommission macht geltend, Italien hätte die Erfüllung der Pflicht zur Rückforderung der staatlichen Beihilfe bis 1. März 2010 sicherstellen und außerdem der Kommission bis 29. Dezember 2009 die Maßnahmen mitteilen müssen, die zur Durchführung der Entscheidung ergriffen worden seien.

Zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage habe die Beklagte noch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich seien.

**Rechtsmittel des Harald Wohlfahrt gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Mai 2012 in der Rechtssache T-580/10, Harald Wohlfahrt gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 27. Juli 2012**

(Rechtssache C-357/12 P)

(2012/C 287/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Harald Wohlfahrt (Prozessbevollmächtigte: M. Loschelder, Rechtsanwalt, V. Schoene, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nachfolgend HABM, Ferrero SpA

**Der Rechtsmittelführer beantragt:**

— das Urteil des Gerichts (5. Kammer) vom 16. Mai 2012 in der Rechtssache T-580/10 aufzuheben und nach den vor dem Gericht gestellten Anträgen des Klägers, die auf Seite 4 des Urteils wiedergegeben sind, zu erkennen;

— dem HABM die notwendigen Kosten des Rechtsmittelführers aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das HABM und das Gericht lehnten die Eintragung der vom Kläger und nunmehrigen Rechtsmittelführer angemeldeten Marke „Kindertraum“ für Waren der Klassen 16 und 28 ab, weil die Streithelferin des Beklagten, Inhaberin einer älteren, unter anderem für Waren dieser Klassen eingetragenen italienischen Wortmarke „kinder“, Widerspruch eingelegt hatte.

Der Rechtsmittelführer macht drei Rechtsmittelgründe geltend:

**Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>**

Das Gericht meine, es komme nicht darauf an, ob die bei Erlass der Widerspruchsentscheidung bereits 8 Jahre eingetragene Widerspruchsmarke benutzt werde oder nicht. Nach Artikel 42 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 sei die Benutzung der Widerspruchsmarke nur dann nachzuweisen, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung fünf Jahre eingetragener war. Der Rechtsmittelführer sieht in dieser Auffassung einen Widerspruch zum Zweck des Benutzungszwangs, der sicherstellen soll, dass nach Ablauf der fünfjährigen

Schonfrist keine Rechte auf eine unbenutzte ältere Marke gestützt werden können. Die in Artikel 42 der Verordnung Nr. 207/2009 enthaltene Regelungslücke müsse, im Gegensatz zur Ansicht des Gerichts, durch teleologische Auslegung geschlossen werden, indem Vorschriften des deutschen oder italienischen Markenrechts hineingelesen werden. Auch in Artikel 42 der Verordnung Nr. 207/2009 komme es dann auf die Benutzungslage im Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens an.

### Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Artikel 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009, Rechtsmissbräuchlichkeit der Widerspruchsmarke

Die Beschwerdekammer hatte sich nicht mit dem Einwand des Klägers, die Anmeldung der italienischen Widerspruchsmarke sei rechtsmissbräuchlich erfolgt, auseinandergesetzt. Der Rechtsmittelführer wirft dem Gericht vor, es habe den Rechtsmissbrauchseinwand zu Unrecht nicht zugelassen. Dieser sei Teil des Gemeinschaftsrechts und somit auch des Gemeinschaftsmarkenrechts. Er greife im vorliegenden Falle durch, weil das Anmeldeverhalten der Widerspruchsführerin darauf ziele, durch unbenutzte Marken flächendeckende und durch kein ökonomisch schützenswertes Interesse geforderte Benutzungssperren für das Wort „kinder“ zu errichten.

### Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 litera b der Verordnung Nr. 207/2009

Das Gericht habe die Verwechslungsgefahr zwischen der Widerspruchsmarke der Streithelferin und der angemeldeten Marke zu Unrecht bejaht. Das Gericht habe zunächst den Klägervortrag falsch ausgewertet und unrichtigerweise angenommen, dass dieser die Feststellung der Beschwerdekammer, die kollidierenden Marken seien ähnlich, nicht bestritten habe. Tatsächlich habe er dies aber getan. Die Marken seien nicht ähnlich, da der Bestandteil „kinder“ in der Widerspruchsmarke allenfalls schwache Unterscheidungskraft aufweise.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

### Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-344/08, EnBW Energie Baden-Württemberg AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 31. Juli 2012

(Rechtssache C-365/12 P)

(2012/C 287/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, P. Costa de Oliveira und A. Antoniadis, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Königreich Schweden, Siemens AG, ABB Ltd

### Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-344/08 aufzuheben;
2. die Klage in der Rechtssache T-344/08 abzuweisen;
3. der Rechtsmittelgegnerin und Klägerin die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe die Notwendigkeit einer harmonischen Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission („Transparenzverordnung“) (<sup>1</sup>), wie in den Grundsatzurteilen in den Rechtssachen Technische Glaswerke Ilmenau (<sup>2</sup>), API (<sup>3</sup>) und Bavarian Lager (<sup>4</sup>) begründet und jüngst durch die Urteile in den Rechtssachen Agrofert (<sup>5</sup>) und Odile Jacob (<sup>6</sup>) bestätigt, verkannt und demgegenüber dem Zugangsrecht gemäß der Transparenzverordnung rechtsfehlerhaft den Vorrang eingeräumt. Die vom Gericht vorgenommene Auslegung des Zugangsrechts gemäß der Transparenzverordnung bzw. der einschlägigen Ausnahmebestimmungen untergrabe das im Kartellrecht bestehende System der Akteneinsicht und den dort gefundenen Interessenausgleich, d.h. den Ausgleich zwischen dem Interesse der Kommission an der wirksamen Durchsetzung der ihr gemäß Artikel 108 AEUV übertragenen Aufgabe einerseits und dem Interesse der Unternehmen an einem wirksamen Schutz der von ihnen im Rahmen des Kartellverfahrens unterbreiteten Informationen andererseits.

Das Gericht habe zu Unrecht eine Übertragung der insbesondere in der Rechtssache Technische Glaswerke Ilmenau begründeten und in der Rechtssache Odile Jacob bestätigten allgemeinen Vermutung der Schutzwürdigkeit der Dokumente des Verwaltungsverfahrens auf den vorliegenden Fall abgelehnt. Das Gericht habe dabei verkannt, dass das im Kartellrecht bestehende System der Akteneinsicht, aber auch die im Kartellrecht bestehende Verwendungsbeschränkung der im Laufe der Untersuchung erlangten Unterlagen eine solche allgemeine Vermutung begründeten.

Das Gericht habe die Ausnahmebestimmung zum Schutze des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Transparenzverordnung rechtsfehlerhaft ausgelegt. Es habe zu Unrecht den Anwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung auf den Abschluss konkreter Ermittlungsverfahren beschränkt. Es habe verkannt, dass der Zweck von Untersuchungstätigkeiten nicht nur die Wirksamkeit einzelner Ermittlungsverfahren erfasse (und dies jedenfalls bis zur Bestandskraft der das einzelne Verfahren abschließenden Entscheidung), sondern darüber hinaus die Wirksamkeit der Durchsetzungsbefugnisse der Kommission im Bereich des Kartellrechts überhaupt (einschließlich der hier anwendbaren rechtstaatlichen Sicherungen).

Das Gericht habe die Ausnahmebestimmung zum Schutz von geschäftlichen Interessen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Transparenzverordnung rechtsfehlerhaft ausgelegt. Es habe zu Unrecht den Anwendungsbereich im Wesentlichen auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen beschränkt. Es habe verkannt, dass auch solche vertraulichen Angaben vom Schutzbereich erfasst seien, die der Kommission allein im Rahmen der gegen bestimmte Unternehmen durchgeführten Ermittlung unterbreitet worden seien und die andernfalls Dritten nicht zugänglich gemacht worden wären.

Das Gericht habe die Ausnahmebestimmung zum Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Transparenzverordnung rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewandt. Es habe verkannt, dass die Kommission befugt sei, Zugang zu internen Dokumenten mit

Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen deshalb zu verweigern, weil deren Veröffentlichung den Entscheidungsspielraum der Kommission im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens einschränken könne. Das Gericht habe bei der Feststellung, dass die Kommission den Zugang zu internen Dokumenten nicht hätte verweigern dürfen, auch verkannt, dass interne Dokumente jedenfalls auch von den Ausnahmebestimmungen in Artikel 4 der Transparenzverordnung und der insoweit vom Gerichtshof anerkannten Vermutung der Schutzwürdigkeit erfasst seien.

---

<sup>(1)</sup> Amtsblatt Nr. L 145, S. 43.

<sup>(2)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache C-139/07 P, Europäische Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, Slg. 2010, S. I-5885.

<sup>(3)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Königreich Schweden gegen Association de la presse internationale ASBL (API) und Europäische Kommission (C-514/07 P), Association de la presse internationale ASBL (API) gegen Europäische Kommission (C-528/07 P) und Europäische Kommission gegen Association de la presse internationale ASBL (API) (C-532/07 P), Slg. 2010, S. I-8533.

<sup>(4)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache C-28/08 P, Europäische Kommission gegen The Bavarian Lager Co. Ltd., Slg. 2010, S. I-6055.

<sup>(5)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 28. Juni 2012 in der Rechtssache C-477/10 P, Agrofert Holding a.s./Kommission, noch nicht veröffentlicht.

<sup>(6)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 28. Juni 2012 in der Rechtssache C-404/10 P, Europäische Kommission/Éditions Odile Jacob SAS, noch nicht veröffentlicht.

## GERICHT

### Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2012 — L'Oréal/HABM — United Global Media Group (MyBeauty TV)

(Rechtssache T-240/11) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Vor dem HABM erstattungsfähige Kosten — Kosten der Vertretung durch einen Angestellten — Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2012/C 287/57)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

**Klägerin:** L'Oréal SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und S. Abel)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** United Global Media Group, Inc. (El Segundo, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Februar 2011 (Sache R 898/2010-1) einen Widerspruchsverfahren zwischen der United Global Media Group, Inc. und L'Oréal

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die L'Oréal SA die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 204 vom 9.7.2011.

### Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2012 — United States Polo Association/HABM — Polo/Lauren (Darstellung zweier Polospieler)

(Rechtssache T-517/11) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinschaftsmarke — Teilweise Zurückweisung der Eintragung — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)**

(2012/C 287/58)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

**Klägerin:** United States Polo Association (Lexington, Kentucky, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen P. Goldenbaum und I. Rohr sowie Rechtsanwalt T. Melchert)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** The Polo/Lauren Company, LP (New York, New York, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Granado Carpenter und M. Polo Carreño)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juni 2011 (Sache R 1170/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der United States Polo Association und der The Polo/Lauren Company, LP

#### Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Beklagten und der Streithelferin.

<sup>(1)</sup> ABL C 355 vom 3.12.2011.

### Klage, eingereicht am 11. Juli 2012 — Holcim (Romania)/Europäische Kommission

(Rechtssache T-317/12)

(2012/C 287/59)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Klägerin:** Holcim (Romania) SA (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Arnauts)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, den Marktwert der angeblich gestohlenen Europäischen Emissionszertifikate, der am Tag der Verkündung des Urteils nicht wieder ausgeglichen ist, zu ihrem Marktpreis zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr ab dem 16. November 2010 an die Klägerin zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- das Urteil für vollstreckbar zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin hauptsächlich einen Klagegrund geltend.

- Die Europäische Union hafte für rechtswidrige Entscheidungen der Europäischen Kommission, die darin bestünden, dass
  - a) Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 für ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 386, S. 1) falsch ausgelegt worden sei;
  - b) gegen Art. 20 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) verstoßen worden sei;
  - c) bei der Entscheidung, den Ort von gestohlenen Europäischen Emissionszertifikaten im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union nicht offenzulegen oder die Offenlegung nicht zu erlauben, gegen verschiedene allgemeine Rechtsgrundsätze (Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes, Fürsorgepflicht, Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in Bezug auf Eigentumsrechte) verstoßen worden sei.

**Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — Spanien/Kommission****(Rechtssache T-319/12)**

(2012/C 287/60)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

**Kläger:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (2012) 3025 final der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2012 über die von Spanien der „Ciudad de la Luz SA“ gewährte staatliche Beihilfe SA 22668 (C 8/2008 — ex NN 4/2008) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Fehlerhafte Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers, da die Kommission die Prüfung unter Überschreitung des ihr eingeräumten Ermessens durchgeführt habe,
2. Fehler bei der Beurteilung der staatlichen Beihilfe, weil die Maßnahmen im tertiären Bereich des Komplexes nicht berücksichtigt worden seien,
3. Fehlerhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung, weil die Kommission eine Wiedereinziehung der den Filmherstellern gewährten Beihilfen vorschreibe und in ihrer Analyse keine dieser angeblichen Beihilfen erwähne,
4. Hilfsweise, Fehler bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Investition mit den Richtlinien über staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, da nicht geprüft worden sei, ob die restliche Beihilfe im Einklang mit dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers stehe,
5. Hilfsweise, fehlerhafte Begründung und Fehler bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen in Anbetracht der geltenden Regelung für Beihilfen für audiovisuelle Medien, da die Kommission nicht geprüft habe, weshalb die angebliche Beihilfe für keine kulturellen Zwecke bestimmt gewesen sei.

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — Ciudad de la Luz und Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana/Kommission****(Rechtssache T-321/12)**

(2012/C 287/61)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

**Klägerinnen:** Ciudad de la Luz, SA (Alicante, Spanien) und Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SA (Alicante) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, N. Ruiz García, J. Belenguer Mula und M. Muñoz de Juan)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und für begründet zu erklären;
- den Beschluss C(2012) 3025 final der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2012 über die von Spanien zugunsten der „Ciudad de la Luz SA“ (CDL) gewährte staatliche Beihilfe Nr. SA. 22668 (C 8/2008 — ex NN 4/2008), insbesondere Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses, für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Investition in CDL Elemente einer mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfe enthalte, und die Rückzahlung der Beihilfe angeordnet wird;

- den angefochtenen Beschluss für inexistent oder, hilfsweise, für nichtig zu erklären, insbesondere dessen Art. 1 Abs. 1, soweit darin festgestellt wird, dass bestimmte Produzenten, die mit CDL produziert haben, mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen erhalten haben;
- demzufolge die in Art. 2 des angefochtenen Beschlusses angeordnete Rückforderung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Rechtsfehler im Hinblick auf die Feststellung, dass staatliche Beihilfen zugunsten CDL vorlägen (fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes des privaten Investors). Verstoß gegen die Art. 107 Abs. 1 und 345 AEUV.

Nach Ansicht der Klägerinnen hat die Kommission den Grundsatz des privaten Investors fehlerhaft geprüft und zu Unrecht festgestellt, dass eine staatliche Beihilfe vorliege. Die Regionalregierung Valencia habe zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in CDL investiert, 2000 und 2004, und beide Investitionsentscheidungen seien nach der Erstellung von Geschäftsplänen getroffen worden, in denen eine voraussichtliche Rentabilität des Projekts festgestellt worden sei. Die Kommission vergleiche dieses Projekt unter Anwendung des Grundsatzes des privaten Investors mit der Rentabilität von im Hinblick auf ihre Größe nicht vergleichbaren Projekten und Wirtschaftsteilnehmern, so dass sie diesem Grundsatz unter Verstoß gegen die Art. 107 Abs. 1 und 345 AEUV seinen Sinn genommen habe.

Außerdem habe die Kommission in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Analyse übersehen, dass es neben dem Projekt für Filmstudios auch ein Projekt für die Entwicklung eines Geschäfts- und Hotelzentrums auf dem umliegenden Gelände der Liegenschaft von SPTCV gegeben habe. Unter Berücksichtigung beider Projekte sei die Rentabilität der Investition in CDL sogar noch größer.

2. Rechtsfehler bei der Prüfung der Vereinbarkeit des CDL-Projekts und Begründungsfehler

Nach Ansicht der Klägerinnen weigert sich die Kommission, zu berücksichtigen, dass das Projekt in Anbetracht der Tatsache, dass der Sitz von CDL in Alicante sei, für den Erhalt von Regionalbeihilfen in Betracht gekommen sei. Da es sich um ein großes Investitionsvorhaben handele, seien die spanischen Behörden der Auffassung gewesen, dass CDL Regionalbeihilfen in Höhe von etwa 36 % in Anspruch nehmen könne, ohne dass die Kommission Einwände erhoben habe. Trotzdem sehe die Kommission nicht ein, dass die Rentabilität des Projekts bei einer Anwendung des Grundsatzes des privaten Investors in Höhe von 64 % der Investition sogar noch größer sei.

Hilfsweise machen die Klägerinnen geltend, die Investition der Behörden von Valencia in den Filmkomplex von CDL müsse nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. d AEUV für mit dem Binnenmarkt vollständig oder teilweise vereinbar erklärt werden.

Die Kommission habe ihre Feststellungen nicht begründet, dass die Beihilfen für den Bau von Filmateliers von CDL nicht erforderlich, unverhältnismäßig und unangemessen seien, und darüber hinaus auch nicht — nicht einmal teilweise — kulturverträglich seien.

3. Rechtsfehler wegen fehlender Entscheidung und auf jeden Fall wegen völligen Fehlens einer Begründung im Hinblick auf die Produktionsanreize

Die Kommission habe nicht nur festgestellt, dass die Investition zugunsten von CDL eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe sei, sondern genauso auch jeden Anreiz eingestuft, der den Filmproduzenten unter der Voraussetzung geboten werde, dass bei CDL gedreht werde.

Diese angeblichen Beihilfen würden in dem Beschluss in einem einzigen Abschnitt behandelt, in dem sie lediglich für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden seien. In dem Beschluss werde die darin erwähnte fragliche Maßnahme weder erläutert, noch enthalte sie hierzu entsprechende Angaben für den Mitgliedstaat, und die Kommission habe darin auch nicht das Vorliegen/Nichtvorliegen der Beihilfekriterien geprüft, die Vereinbarkeitskriterien nicht analysiert und sei auf das Vorliegen eines berechtigten Vertrauens nicht eingegangen.

Deshalb handele es sich aufgrund eines Begründungsmangels um einen inexistenten oder einen nichtigen Akt. Überdies hätten die genannten Anreize für mit Art. 107 Abs. 3 Buchst. d AEUV vereinbar erklärt werden müssen, da sie die in der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft von 2001 genannten Voraussetzungen erfüllten.

### Klage, eingereicht am 16. Juli 2012 — Simca Europe/HABM — PSA Peugeot Citroën (Simca)

(Rechtssache T-327/12)

(2012/C 287/62)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte Parteien

*Klägerin:* Simca Europe Ltd (Birmingham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Haberkamm)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* PSA Peugeot Citroën GIE (Paris, Frankreich)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. April 2012 in der Sache R 645/2011-1 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Prozessbevollmächtigten der Klägerin dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* Wortmarke „Simca“ für Waren der Klasse 12 — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 489 371

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* PSA Peugeot Citroën GIE

*Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung:* Die Klägerin sei zum Zeitpunkt der Anmeldung bösgläubig gewesen

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Nichtigkeitsantrags

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Marke für nichtig erklärt

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 24. Juli 2012 — Mundipharma/HABM — AFP Pharmaceuticals (Maxigesic)**

**(Rechtssache T-328/12)**

(2012/C 287/63)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Mundipharma GmbH (Limburg a.d. Lahn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* AFP Pharmaceuticals Ltd (Takapuna, Neuseeland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Mai 2012 in der Sache R 1788/2010-4 aufzuheben;

— der Beklagte die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* AFP Pharmaceuticals Ltd

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „Maxigesic“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 7 056 104

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Wortmarke „OXYGESIC“ für Waren der Klasse 5

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben und den Widerspruch zurückgewiesen

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 27. Juli 2012 — Sartorius Weighing Technology/HABM (Darstellung eines gelben Bogens am unteren Rand einer Anzeigeeinheit)**

**(Rechtssache T-331/12)**

(2012/C 287/64)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Sartorius Weighing Technology GmbH (Göttingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Welkerling)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Mai 2012 in der Sache R 1783/2011-1 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Lauf des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Sonstige Marke, die einen gelben Bogen am unteren Rand einer elektronischen Anzeigeeinheit darstellt, für Waren der Klassen 7, 9, 10 und 11

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 23. Juli 2012 — ING Groep/  
Kommission**

**(Rechtssache T-332/12)**

(2012/C 287/65)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ING Groep NV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, J. Blockx und N. Lorjé)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss C(2012) 3150 final der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2012 über die staatliche Beihilfe SA.28855 (N 373/2009) (ex C 10/2009 und ex N 528/2008)-The Netherlands ING — Umstrukturierungsbeihilfe für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Beklagte habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör verstoßen, indem sie die Niederlande und die ING zum Sachverhalt und zu ihren Ansichten und Annahmen, die für ihre Feststellung, dass die Änderung der Bedingungen der Zufuhr von Tier-1-Kernkapital eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle, relevant gewesen seien, nicht angehört habe.
2. Die Beklagte habe einen Rechtsfehler und einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie das Kriterium des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers angewandt habe, und habe die Einstufung der Änderung der Zufuhr von Tier-1-Kernkapital als staatliche Beihilfe und als erschwerenden Umstand bei ihrer Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend begründet.
3. Die Beklagte habe gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und der Gleichbe-

handlung sowie gegen die Begründungspflicht verstoßen, indem sie es unterlassen habe, bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen den Betrag der Beihilfe zu berücksichtigen, und indem sie den relativen Betrag der Beihilfe und die Umstände, unter denen die Beihilfe gewährt worden sei, bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen falsch berechnet habe.

4. Die Beklagte habe gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Verhältnismäßigkeit und die Begründungspflicht verstoßen, als sie den Verboten der Vorgabe des geringsten Preises rechtliche Bindungswirkung gegenüber der ING verliehen habe.

**Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — T&L Sugars und  
Sidul Açúcares/Kommission**

**(Rechtssache T-335/12)**

(2012/C 287/66)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* T&L Sugars Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Sidul Açúcares Unipessoal Lda (Santa Iria de Azóia, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission und Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV und/oder die Einrede der Rechtswidrigkeit nach Art. 277 AEUV gegen die Verordnung Nr. 367/2012, die Verordnung Nr. 397/2012, die Verordnung Nr. 356/2012, die Verordnung Nr. 382/2012, die Verordnung Nr. 444/2011 und die Verordnung Nr. 485/2012 für zulässig und begründet zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2012 der Kommission vom 27. April 2012 mit den erforderlichen Maßnahmen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt von zusätzlichen Mengen Nichtquotenzucker und Nichtquotenisoglucose mit verringerter Überschussabgabe im Wirtschaftsjahr 2011/12 (ABl. L 116, S. 12) für nichtig zu erklären;

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 397/2012 der Kommission vom 8. Mai 2012 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten, zur Ablehnung weiterer Anträge und zum Abschluss des Zeitraums für die Einreichung der Anträge für die verfügbaren Mengen Nichtquotenzucker, die im Wirtschaftsjahr 2011/2012 mit verringerter Überschussabgabe auf dem Markt der Europäischen Union verkauft werden sollen (ABl. L 123, S. 35), für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 (ABl. L 318, S. 4) in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 356/2012 der Kommission hinsichtlich der Fristen für die Einreichung der Angebote für die zweite und jede folgende Teilausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2011/12 für Zuckereinfuhren zu einem ermäßigten Zollsatz (ABl. L 113, S. 4) für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 382/2012 der Kommission vom 3. Mai 2012 über den Mindestzollsatz für Zucker, der für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens festzusetzen ist (ABl. L 119, S. 41), für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 444/2012 der Kommission vom 24. Mai 2012 über den Mindestzollsatz für Zucker, der für die sechste Teilausschreibung im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens festzusetzen ist (ABl. L 135, S. 61), für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 über den Mindestzollsatz für Zucker, der für die siebte Teilausschreibung im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens festzusetzen ist (ABl. L 148, S. 24), für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, i) die Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Art. 186 Buchst. a und Art. 187 der Verordnung Nr. 1234/2007<sup>(1)</sup> für zulässig und begründet zu erklären und sowohl diese Bestimmungen für rechtswidrig als auch die angefochtenen Verordnungen, die unmittelbar oder mittelbar auf diesen Bestimmungen beruhen, für nichtig zu erklären und ii) die Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Verordnung Nr. 367/2012 und die Verordnung Nr. 1239/2011 in der Fassung der Verordnung Nr. 356/2012 für zulässig und begründet zu erklären;
- die durch die Kommission vertretene EU zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, den die Klägerinnen aufgrund der von der Kommission begangenen Verletzung ihrer Rechtspflichten erlitten haben, und als Schadensersatz für die von den Klägerinnen während des Zeitraums vom 30. Januar 2012 bis zum 24. Juni 2012 erlittenen Schäden einen Betrag von 75 051 236 Euro zuzüglich der den Klägerinnen nach diesem Zeitpunkt entstehenden weiteren Einbußen festzusetzen oder einen anderen Betrag, der den den Klägerinnen entstandenen oder ihnen noch entstehenden Schaden, wie er von ihnen im Laufe dieses Verfahrens noch dargetan wird, widerspiegelt, insbesondere unter angemessener Berücksichtigung zukünftigen Schadens;
- Zinsen in Höhe des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandten Satzes zuzüglich zwei Prozentpunkten oder in Höhe eines anderen angemessenen, vom Gericht bestimmten Satzes festzusetzen, die auf die Hauptforderung vom Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs bis zu ihrer tatsächlichen Zahlung zu leisten sind;
- die Kommission zur Zahlung aller durch dieses Verfahren entstehenden Kosten und Auslagen zu verurteilen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Es liege ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vor, da zum einen die Verordnung Nr. 367/2012 eine feste, allgemein anwendbare Überschussabgabe von 211 Euro pro Tonne — d. h. weniger als die Hälfte der üblichen 500 Euro pro Tonne — für eine bestimmte Menge Zucker (250 000 Tonnen) vorsehe, die gleichmäßig nur unter den antragstellenden Zuckerrübenverarbeitungsbetrieben aufgeteilt werde, und zum anderen die Verordnung Nr. 1239/2011 in der Fassung der Verordnung Nr. 356/2012 einen unbekanntem, unvorhersehbaren Zollsatz enthalte, der nur auf erfolgreiche Teilnehmer an Versteigerungen (bei denen es sich um Rohrzuckerraffinerien, Zuckerrübenverarbeitungsbetriebe oder um jeden anderen Beteiligten handeln könne) anwendbar sei, und einen unbestimmten Gesamtbetrag. Der Zollsatz sei erst vor kurzem auf 312,60 Euro pro Tonne festgesetzt worden, d. h. auf einen um beinahe 50 % höheren Betrag als jenen der Überschussabgabe für Zuckerrübenverarbeitungsbetriebe. Der Kontrast zwischen den beiden Maßnahmen könne nicht stärker sein. Geradezu jeder Bestandteil der Maßnahmen benachteilige die Rohrzuckerraffinerien gegenüber den Zuckerrübenverarbeitungsbetrieben.
2. Es liege ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1234/2007 vor und es fehle an einer geeigneten Rechtsgrundlage, da die Kommission im Hinblick auf die Verordnung Nr. 367/2012 in keinerlei Weise befugt sei, die Quoten zu erhöhen, und im Gegenteil verpflichtet sei, hohe, abschreckende Abgaben auf den Absatz von Nichtquotenzucker auf dem EU-Markt zu erheben. Hinsichtlich der Steuer-Versteigerungen habe die Kommission eindeutig weder den Auftrag noch die Befugnis, eine derartige, in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nie in Betracht gezogene Maßnahme zu erlassen.
3. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor, da die Kommission ein System geschaffen habe, in dem Zollsätze nicht vorhersehbar seien und nicht durch die Anwendung dauerhafter, objektiver Kriterien festgesetzt würden, sondern von der individuellen Zahlungsbereitschaft (darüber hinaus von Beteiligten, die in dieser Hinsicht ganz unterschiedlichen Belastungen und Anreizen unterworfen seien) bestimmt seien, ohne dass ein tatsächlicher Zusammenhang zu den tatsächlich importierten Erzeugnissen bestehe;

4. Es liege ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, da die Kommission ohne Schwierigkeiten weniger einschneidende Maßnahmen zur Bekämpfung des Versorgungsmangels hätte erlassen können, die nicht ausschließlich einführende Raffinerien benachteiligt hätten;
5. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor, da bei den Antragstellern die berechtigte Erwartung geweckt worden sei, dass die Kommission von den Mitteln gemäß der Verordnung Nr. 1234/2007 Gebrauch machen würde, um die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem rohem Rohrzucker wiederherzustellen. Bei den Antragstellern sei auch die berechtigte Erwartung geweckt worden, dass die Kommission das Gleichgewicht zwischen einführenden Raffinerien und inländischen Zuckererzeugern bewahren würde.
6. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Sorgfalt, der Gewissenhaftigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung vor, da die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen im Lichte des Versorgungsmangels offenkundig ungeeignet seien. Die Kommission hätte die für die Rohzuckerraffinerien bestehenden Einfuhrbeschränkungen lockern sollen. Stattdessen habe sie die inländische Erzeugung erhöht und den Zugang zu zusätzlichen Einfuhren unvorhersehbaren Steuern mit Strafcharakter unterworfen.
7. Es liege ein Verstoß gegen Art. 39 AEUV vor, da die Kommission zwei der in dieser Bestimmung des Vertrags vorgesehenen Ziele nicht erreicht habe.
8. Es liege ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1006/2011<sup>(2)</sup> der Kommission vor, da die auf Weißzucker angewandten Zölle nur geringfügig höher seien als jene für Rohrzucker, wobei der Unterschied bei 30 Euro pro Tonne liege. Dies stehe in scharfem Kontrast zu dem Unterschied von 80 Euro, der zwischen den in der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission festgesetzten Standardzollsätzen für die Einfuhr von raffiniertem Zucker (419 Euro) und für zur Raffination bestimmten Rohrzucker (339 Euro) bestehe.

Daneben machen die Klägerinnen zur Stützung ihrer Schadensersatzklage geltend, dass die Kommission durch ihr passives Verhalten und ihr unangemessenes Handeln in grober und offenkundiger Weise den ihr durch die Verordnung Nr. 1234/2007 eingeräumten Wertungsspielraum überschritten habe. Ferner stelle das Versäumnis der Kommission, geeignete Maßnahmen zu erlassen, eine offenkundige Verletzung eines Rechtsgrundsatzes dar, der „dem Einzelnen Rechte verleihen soll“. Insbesondere habe die Kommission gegen die allgemein in der EU geltenden Grundsätze der Rechtssicherheit, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und der Sorgfalt, der Gewissenhaftigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S. 1).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 282, S. 1).

## Klage, eingereicht am 1. August 2012 — Klizli/Rat

(Rechtssache T-336/12)

(2012/C 287/67)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Kläger: Yousef Klizli (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Z. Garkova-Lyutskanova)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 126, S. 9) für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 126, S. 3) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

#### 1. Erster Klagegrund:

— Der Kläger sei fälschlicherweise als eine Person aufgeführt, die das Regime finanziell unterstütze.

#### 2. Zweiter Klagegrund:

— Die angefochtenen Handlungen des Rates seien ohne jede Rechtsgrundlage ergangen und verstießen gegen die Begründungspflicht, das Recht auf ein faires Verfahren, den Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz und das Eigentumsrecht; ferner verstießen sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verletzten den guten Ruf des Klägers.

**Klage, eingereicht am 30. Juli 2012 — El Hogar Perfecto del Siglo XXI/HABM — Wenf International Advisers (Sacacorchos)**

**(Rechtssache T-337/12)**

(2012/C 287/68)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* El Hogar Perfecto del Siglo XXI, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Ruiz Gallegos und E. Veiga Conde)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Wenf International Advisers Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Juni 2012 in der Sache R 89/2011-3 aufzuheben;
- die Kosten dem HABM und der Streithelferin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde:* Geschmacksmuster für Korkenzieher — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 0 0083 0831-0001.

*Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Wenf International Advisers Ltd.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Nationales Geschmacksmuster für Flaschenöffner.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:*

- Verstoß gegen die Art. 4 und 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002
- Verstoß gegen die Art. 4 und 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002.

**Klage, eingereicht am 30. Juli 2012 — Grupo T Diffusión/HABM — ABR Producción Contemporánea (Lámparas)**

**(Rechtssache T-343/12)**

(2012/C 287/69)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Grupo T Diffusión, SA (El Prat de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lasala Grimalt)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* ABR Producción Contemporánea, SL (Barcelona, Spanien)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Juni 2012 in der Sache R 1622/2010-3 betreffend das Nichtigkeitsverfahren hinsichtlich des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 000 42 7448-0001 aufzuheben und dieses Geschmacksmuster für in vollem Umfang wirksam und gültig zu erklären und unter Befreiung der Grupo T Diffusión, SA von den Kosten diese der ABR und dem HABM aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde:* Modell einer Lampe — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000 42 7448-0001.

*Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* ABR Producción Contemporánea, SL.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Älteres Geschmacksmuster für eine Stehlampe „Cypress“.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Nichtigkeitsantrag wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

**Klage, eingereicht am 1. August 2012 — Leiner/HABM — Recaro (REVARO)****(Rechtssache T-349/12)**

(2012/C 287/70)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Rudolf Leiner GmbH (Sankt Pölten, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Emberger, I. Rudnay und L. Emberger)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Recaro Beteiligungs GmbH (Kaiserslautern, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Mai 2012 in der Sache R 482/2011-1 im Sinne einer Stattgebung der Beschwerde abzuändern, in eventu die Entscheidung aufzuheben;
- der Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente***Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke, die das Worтеlement „REVARO“ enthält, für Waren der Klassen 11, 20 und 24

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Recaro Beteiligungs-GmbH

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Internationale Registrierung „RECARO“ für Waren der Klassen 10, 12, 14, 20, 25 und 28

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

---

**Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2012 — Formica/HABM — Silicalia (CompacTop)****(Rechtssache T-82/11) <sup>(1)</sup>**

(2012/C 287/71)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 113 vom 9.4.2011.

## GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 10. Juli 2012 — AV/Kommission**

(Rechtssache F-4/11) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Medizinischer Vorbehalt — Rückwirkende Anwendung des medizinischen Vorbehalts — Gutachten des Invalideitätsausschusses)**

(2012/C 287/72)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** AV (Cadrezzate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Verfügungen, gegenüber dem Kläger von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehenen medizinischen Vorbehalt Gebrauch zu machen und ihm kein Invalidengeld zu gewähren

### Tenor des Urteils

1. Die Verfügung vom 12. April 2010, mit der die Europäische Kommission gegenüber AV von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehenen medizinischen Vorbehalt Gebrauch gemacht hat, wird aufgehoben.
2. Die Verfügung der Europäischen Kommission vom 16. April 2010 wird soweit aufgehoben, als sie AV kein Invalidengeld gewährt hat.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die AV entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 179 vom 18.6.2011, S. 21.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juni 2012 — Cristina/Kommission**

(Rechtssache F-66/11) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren über die Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen — Rechtsbehelfe — Klage, die erhoben wird, ohne die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde abzuwarten — Zulässigkeit — Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung)**

(2012/C 287/73)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** Alma Yael Cristina (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren „EPSO/AST/111/10 (AST 1)“, die Klägerin nicht zu den Prüfungen zuzulassen

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Cristina trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. C 282 vom 24.9.2011, S. 51.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juni 2012 — Cristina/Kommission**

(Rechtssache F-83/11) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren über die Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen — Rechtsbehelfe — Klage, die erhoben wird, ohne die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde abzuwarten — Zulässigkeit — Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Art der Aufgaben)**

(2012/C 287/74)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** Alma Yael Cristina (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/112/10 — Assistenten (AST 3), die Klägerin nicht zu den Prüfungen zuzulassen

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Frau Cristina trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(<sup>1</sup>) ABl. C 340 vom 19.11.2011, S. 41.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012 — Conticchio/Kommission**

(Rechtssache F-22/11) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Berechnung der Ruhegehaltsansprüche — Einstufung in die Dienstaltersstufe — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit)**

(2012/C 287/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Klägerin: Rosella Conticchio (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Giuffrida und A. Tortora)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Zuerkennung und die Festsetzung ihrer Ruhegehaltsansprüche

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage von Frau Conticchio wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 139 vom 7.5.2011, S. 31.

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ und ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-75/12)

(2012/C 287/76)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Anrechnung der vor Dienstantritt bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidungen, mit denen die Beschwerden der Kläger zurückgewiesen wurden

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen aufzuheben, mit denen die Anrechnung ihrer vor Dienstantritt bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen aufzuheben, mit denen ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, die auf die Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) und Abzinsungssätze gerichtet waren, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in Kraft waren;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-76/12)

(2012/C 287/77)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, und der Verwaltungsinformation, mit der das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011, mit der die von der Klägerin bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, zusammen mit der Verwaltungsinformation Nr. 48/2011 vom 27. Oktober 2011 aufzuheben, mit der das Verzeichnis der im Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde, in dem der Name der Klägerin nicht aufgeführt war;

- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, mit der die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, als Ersatz des materiellen Schadens einen vorläufig und nach billigem Ermessen auf 20 000 Euro geschätzten Betrag zu zahlen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2012 — BH/Kommission**

(Rechtssache F-129/11) <sup>(1)</sup>

(2012/C 287/78)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 73.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2012 — BJ/Kommission**

(Rechtssache F-139/11) <sup>(1)</sup>

(2012/C 287/79)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 25.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2012 — BK/Kommission**

(Rechtssache F-140/11) <sup>(1)</sup>

(2012/C 287/80)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 25.

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 287/68	Rechtssache T-337/12: Klage, eingereicht am 30. Juli 2012 — El Hogar Perfecto del Siglo XXI/HABM — Wenf International Advisers (Sacacorchos) .....	38
2012/C 287/69	Rechtssache T-343/12: Klage, eingereicht am 30. Juli 2012 — Grupo T Difusión/HABM — ABR Producción Contemporánea (Lámparas) .....	38
2012/C 287/70	Rechtssache T-349/12: Klage, eingereicht am 1. August 2012 — Leiner/HABM — Recaro (REVARO)	39
2012/C 287/71	Rechtssache T-82/11: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2012 — Formica/HABM — Silicalia (CompacTop) .....	39
 <b>Gericht für den öffentlichen Dienst</b>  		
2012/C 287/72	Rechtssache F-4/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 10. Juli 2012 — AV/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Medizinischer Vorbehalt — Rückwirkende Anwendung des medizinischen Vorbehalts — Gutachten des Invalideitätsausschusses) .....	40
2012/C 287/73	Rechtssache F-66/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juni 2012 — Cristina/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren über die Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen — Rechtsbehelfe — Klage, die erhoben wird, ohne die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde abzuwarten — Zulässigkeit — Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung) .....	40
2012/C 287/74	Rechtssache F-83/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juni 2012 — Cristina/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren über die Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen — Rechtsbehelfe — Klage, die erhoben wird, ohne die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde abzuwarten — Zulässigkeit — Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Art der Aufgaben) .....	40
2012/C 287/75	Rechtssache F-22/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012 — Conticchio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Berechnung der Ruhegehaltsansprüche — Einstufung in die Dienstaltersstufe — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit) .....	41
2012/C 287/76	Rechtssache F-75/12: Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ und ZZ/Kommission .....	41
2012/C 287/77	Rechtssache F-76/12: Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ/Kommission .....	41
2012/C 287/78	Rechtssache F-129/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2012 — BH/Kommission .....	42
2012/C 287/79	Rechtssache F-139/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2012 — BJ/Kommission .....	42
2012/C 287/80	Rechtssache F-140/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2012 — BK/Kommission .....	42



## Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**